

Stellungnahme zum Steuervergünstigungsabbaugesetz und zu weiteren steuerlichen Maßnahmen

Otto H. Jacobs, Ulrich Schreiber, Christoph Spengel,
Gerd Gutekunst und Lothar Lammersen

Dokumentation Nr. 03-01

ZEW

Zentrum für Europäische
Wirtschaftsforschung GmbH

Centre for European
Economic Research

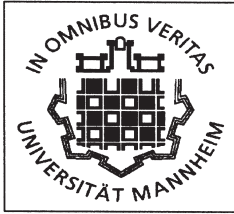
Stellungnahme zum Steuervergünstigungsabbaugesetz und zu weiteren steuerlichen Maßnahmen

Otto H. Jacobs, Ulrich Schreiber, Christoph Spengel,
Gerd Gutekunst und Lothar Lammersen

Dokumentation Nr. 03-01

Laden Sie diese ZEW Dokumentation von unserem ftp-Server:

<ftp://ftp.zew.de/pub/zew-docs/docus/dokumentation0301.pdf>



ZEW

Zentrum für Europäische
Wirtschaftsforschung GmbH

Stellungnahme zum Steuervergünstigungsabbaugesetz und zu weiteren steuerlichen Maßnahmen

von

Otto H. Jacobs

Ulrich Schreiber

Christoph Spengel

Gerd Gutekunst

Lothar Lammersen

Mannheim, Februar 2003

Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH (ZEW), Mannheim

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

PD Dr. Christoph Spengel,
Gerd Gutekunst,
Lothar Lammersen
Zentrum für Europäische
Wirtschaftsforschung GmbH (ZEW)
Postfach 10 34 43
D-68034 Mannheim
Internet: www.zew.de
Telefon: +49/621/1235-282 oder -164
Telefax: +49/621/1235-215
E-Mail: spengel@zew.de;
gutekunst@zew.de;
lammersen@zew.de

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Otto H. Jacobs,
Prof. Dr. Ulrich Schreiber
Universität Mannheim
Schloss
D-68131 Mannheim
Internet: <http://www.bwl.uni-mannheim.de/Jacobs>
<http://www.bwl.uni-mannheim.de/Schreiber>
Telefon: +49/621/181-1702 oder -1718
Telefax: +49/621/181-1707 oder -1716
E-Mail: O.H.Jacobs@bwl.uni-mannheim.de;
steuern@bwl.uni-mannheim.de

Das Wichtigste in Kürze

Mit den im Steuervergünstigungsabbaugesetz vorgesehenen Steueränderungen soll im Wesentlichen durch mehr Steuergerechtigkeit und verbesserte Steuertransparenz die Akzeptanz der Besteuerung gefördert werden. Gleichzeitig sollen die Einnahmen der öffentlichen Haushalte auf eine sichere und planbare Grundlage gestellt werden.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen müssen sich sowohl an diesen Zielen als auch an denen vorangegangener Steuerreformen messen lassen, was in besonderem Maße für die durch das Steuersenkungsgesetz im Jahr 2001 in Kraft getretene umfassende Unternehmenssteuerreform gilt. Mit dieser Reform sollte durch die Senkung der Steuerbelastung langfristig die Wettbewerbsfähigkeit und Investitionskraft deutscher Unternehmen sowie die Attraktivität des Standortes Deutschland für in- und ausländische Investoren gestärkt werden. Die Besteuerung sollte nach rechtsformneutralen und europatauglichen Maßstäben ausgerichtet werden, Steuergerechtigkeit, Transparenz und Planungssicherheit im Steuerrecht sollten erhöht werden.

Hinsichtlich der einzelnen Zielsetzungen kann in Kürze Folgendes festgestellt werden:

Auswirkungen auf die Steuerbelastung der Unternehmen, die Investitionsbedingungen und die Standortattraktivität

- Die vorgeschlagenen Maßnahmen führen durchweg zu steuerlichen Mehrbelastungen für die betroffenen Unternehmen. Im Branchenvergleich besonders betroffen sind vorratsintensive Unternehmen (Gliederungspunkt 3.2).
- Die Verbreiterung der Bemessungsgrundlage ohne eine kompensierende allgemeine Senkung der Steuersätze bei der Unternehmensbesteuerung verschlechtert die Rahmenbedingungen für Investitionen. Innovative und damit riskante Investitionen werden durch die zahlreichen Beschränkungen der Verlustverrechnung belastet, notwendige Umstrukturierungen behindert (Gliederungspunkte 3.2 und 4.5).
- Im Hinblick auf die Unternehmenssteuerbelastung ist Deutschland im internationalen Vergleich bereits heute zu den Hochsteuerländern zu zählen. Die vorgeschlagenen Maßnahmen führen zu einem weiteren Rückgang der steuerlichen Standortattraktivität Deutschlands. Aus-

schlaggebend sind neben den in Deutschland zu erwartenden Steuer-mehrbelastungen gleichzeitig stattfindende Steuersenkungen in anderen Ländern, insbesondere in Frankreich (Gliederungspunkte 3.3 und 4.5).

Stabilität und Planungssicherheit

- Aufgrund ihrer Sprunghaftigkeit hat die deutsche Steuerpolitik innerhalb kurzer Zeit erheblich an Glaubwürdigkeit eingebüßt. Investoren und Bürger leiden unter mangelnder Planungssicherheit.
- Die schwindende Glaubwürdigkeit der Steuerpolitik sowie die fehlende Planungssicherheit für Investoren schwächen zusätzlich die binnenwirtschaftliche Investitionsbereitschaft und schaden der internationalen Standortattraktivität Deutschlands vor allem aus der Sicht ausländischer Investoren (Gliederungspunkt 4.1).

Europatauglichkeit der Unternehmensbesteuerung

- Zahlreiche Regelungen der deutschen Unternehmensbesteuerung entsprechen nicht den Vorgaben des Europarechts. Erst kürzlich hat der Europäische Gerichtshof die Vereinbarkeit der Regelungen zur Gesellschafter-Fremdfinanzierung (§ 8a KStG) mit dem Europarecht verneint.
- Der Entwurf eines Steuervergünstigungsabbaugesetzes berücksichtigt diese europarechtlichen Aspekte nur unzureichend. Zudem ist zu befürchten, dass einige Vorschläge erneut zu Konflikten mit dem Europarecht führen (Gliederungspunkt 4.2).

Systematik des Steuerrechts und Steuertransparenz

- Wesentliche Komponenten der vorgeschlagenen Steueränderungen wie beispielsweise die vorgesehene Abgeltungssteuer auf Zinseinkünfte oder die Einführung einer Mindeststeuer führen zu einer weiteren Zersplitterung (Schedularisierung) der Einkommensteuer und lassen die ursprüngliche Systematik des Einkommensteuerrechts weiter verschwimmen.
- Diese Schedularisierung schafft neue Abgrenzungsprobleme, Arbitragemöglichkeiten sowie potentielle Gerechtigkeitslücken und bereitet den

Boden für weitere punktuelle steuerliche Vergünstigungen und Benachteiligungen (Gliederungspunkt 4.3).

Auswirkungen auf Finanzierungs- und Rechtsformentscheidungen

- Die umfassendere Besteuerung von Veräußerungsgewinnen lässt sich zwar als Schritt in Richtung einer synthetischen Einkommensteuer begreifen.
- Allerdings sollen bei nicht wesentlicher Beteiligung Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften künftig pauschal mit 15 % (beziehungsweise mit 7,5 % nach Anwendung des Halbeinkünfteverfahrens) Einkommensteuer versteuert werden. Dagegen bleibt es für die Besteuerung von Dividenden bei einem maximalen Einkommensteuersatz von 48,5 % (beziehungsweise 24,25 % nach Anwendung des Halbeinkünfteverfahrens). Ausschüttungen und Anteilsveräußerungen werden somit weiterhin ungleich belastet, wodurch die Entscheidung über die Art der Eigenkapitalfinanzierung weiterhin verzerrt ist.
- Die vorgesehene Abgeltungssteuer auf Zinseinkünfte führt zu einer Benachteiligung der Eigen- gegenüber der Fremdfinanzierung von Unternehmen.
- Steht Kapitalgesellschaften eine durch den niedrigen Steuersatz begünstigte Gesellschafterfremdfinanzierung offen, Personengesellschaften hingegen nicht, so werden damit zusätzlich bedeutsame rechtsformabhängige Belastungsunterschiede geschaffen (Gliederungspunkt 4.4).

Resümee

Im Hinblick auf die Unternehmensbesteuerung führen zahlreiche der im Entwurf sowie im Umfeld des Steuervergünstigungsabbaugesetzes vorgesehenen Maßnahmen zu einer Schwächung der Investitionsbereitschaft, zu einer Verschlechterung der steuerlichen Standortbedingungen, zu einer weiteren Zersplitterung der Systematik des Steuerrechts sowie zu zunehmenden Besteuerungsunterschieden im Hinblick auf die Finanzierung und die Rechtsform von Unternehmen. Wichtigen Einflüssen des Europarechts wird zu wenig Beachtung geschenkt. Zudem hat die deutsche Steuerpolitik aufgrund ihrer Sprunghaftigkeit innerhalb kurzer Zeit erheblich an Glaub-

würdigkeit eingebüßt und Investoren sowie Bürgern die steuerliche Planung sehr erschwert.

Abhilfe kann die Steuerpolitik nur schaffen, indem eine konzeptionelle Neuordnung der Unternehmensbesteuerung erfolgt. Dies erfordert eine grundsätzliche Entscheidung hinsichtlich der Integration der Unternehmensbesteuerung in die Einkommensteuer sowie rechtlich und wirtschaftlich nachvollziehbare Kriterien für die Abgrenzung der betrieblichen von der nicht betrieblichen Sphäre. Dabei sind insbesondere auch die grenzüberschreitenden Implikationen sowie die relevanten Vorgaben des Europarechts zu berücksichtigen.

Die derzeit wohl wichtigste Voraussetzung für eine Belebung der Investitionstätigkeit in Deutschland ist es jedoch, dass nationale und ausländische Investoren wieder Vertrauen in die Stetigkeit einer Steuerpolitik gewinnen, welche vernünftige Rahmenbedingungen für Investitionen schafft.

Stellungnahme zum Steuervergünstigungsabbaugesetz und zu weiteren steuerlichen Maßnahmen

Inhaltsverzeichnis

Das Wichtigste in Kürze	1
1 Struktur und Aufbau der Stellungnahme	6
2 Entstehungsgeschichte, wesentliche Regelungen des Steuervergünstigungsabbaugesetzes für die Unternehmensbesteuerung sowie weitere Maßnahmen	7
3 Analyse der Steuerbelastung	9
3.1 Vorgehensweise und berücksichtigte Maßnahmen	9
3.2 Veränderung der Steuerbelastung deutscher Unternehmen	11
3.3 Die Steuerbelastung deutscher Unternehmen im internationalen Vergleich	14
4 Beurteilung der Steueränderungen	16
4.1 Stabilität und Planungssicherheit	16
4.2 Europarechtlich fragwürdige Regelungen der deutschen Unternehmensbesteuerung	17
4.3 Auswirkungen auf das System der Einkommensteuer und die Komplexität des deutschen Steuersystems	20
4.4 Auswirkungen auf Finanzierungs- und Rechtsformentscheidungen	22
4.5 Auswirkungen auf die Rahmenbedingungen für Investitionen	27
5 Fazit	33

1 Struktur und Aufbau der Stellungnahme

Die Bundesregierung hat ihre jüngsten Steueränderungspläne am 20.11.2002 im Gesetzentwurf zum Steuervergünstigungsabbaugesetz (StVergAbG-E)¹ vorgelegt. Ergänzt werden diese Pläne durch das am 1.1.2003 in Kraft getretene Flutopfersolidaritätsgesetz² sowie durch weitere bedeutsame Einzelmaßnahmen, die kurz nach der Präsentation des Gesetzentwurfs in die Diskussion eingebracht wurden.

Die vorgesehenen Steueränderungen stellen kein in sich geschlossenes, konzeptionelles Maßnahmenpaket dar. Vielmehr handelt es sich um ein umfangreiches Bündel von Einzelmaßnahmen zur Beseitigung ökonomisch sowie unter Gerechtigkeitsgesichtspunkten fragwürdiger Steuervergünstigungen und Ausnahmetatbestände, mit dem im Wesentlichen folgende Ziele erreicht werden sollen:

- Erhöhung von Steuergerechtigkeit und Steuertransparenz;
- Besteuerung aller Bürger und Unternehmen entsprechend ihrer steuerlichen Leistungsfähigkeit;
- Stärkung der Akzeptanz der Besteuerung;
- Verbesserung der Systematik des Steuerrechts;
- Sicherung und Planbarkeit der Einnahmen der öffentlichen Haushalte.

Die Maßnahmen müssen sich daran messen lassen, inwieweit die gesetzten Ziele erreicht werden. Dies soll im Folgenden für die im Rahmen der Unternehmensbesteuerung bedeutsamsten Ziele erfolgen. In diese Beurteilung sind auch die Zielsetzungen vorangegangener Steuerreformen einzubeziehen. Dies gilt in besonderem Maße für das im Jahr 2001 in Kraft getretene Steuersenkungsgesetz,³ das einen grundlegenden Wandel in der Unternehmensbesteuerung eingeleitet hat und langfristig folgende Ziele verfolgt:

- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen;
- Stärkung der Investitionskraft durch Senkung der Steuerbelastung;
- Verbesserung der Attraktivität des Standorts Deutschland für in- und ausländische Investoren;
- Schaffung einer rechtsformneutralen Unternehmensbesteuerung;
- Schaffung eines europatauglichen Steuersystems;

¹ Vgl. BT-Drucksache 15/119 vom 2.12.2002.

² Vgl. BGBl. I 2002, S. 3651.

³ Vgl. Steuersenkungsgesetz vom 23.10.2000, BGBl. I 2000, S. 1433.

- Erhöhung der Steuergerechtigkeit, Transparenz und Planungssicherheit im Steuerrecht.

In einem ersten Schritt werden die Entstehungsgeschichte des Steuervergünstigungsabbaugesetzes sowie die für die Unternehmensbesteuerung bedeutsamsten Maßnahmen vorgestellt (Punkt 2). Anschließend werden die Konsequenzen ausgewählter Maßnahmen für die Steuerbelastung deutscher Unternehmen im internationalen Vergleich berechnet und analysiert (Punkt 3). Inwieweit die Maßnahmen zur Verbesserung der Planungssicherheit, der Systematik und der Transparenz des Steuersystems beitragen, steuerliche Einflüsse auf Finanzierungs- und Rechtsformentscheidungen abbauen, die Rahmenbedingungen für Investitionen verbessern und das deutsche Steuersystem europatauglicher machen, ist Gegenstand ausführlicher Einzelanalysen (Punkt 4). Ein Fazit beschließt die Stellungnahme (Punkt 5).

2 *Entstehungsgeschichte, wesentliche Regelungen des Steuervergünstigungsabbaugesetzes für die Unternehmensbesteuerung sowie weitere Maßnahmen*

Basierend auf den Koalitionsvereinbarungen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen fertigte das Bundesfinanzministerium am 1.11.2002 einen Referentenentwurf zum Steuervergünstigungsabbaugesetz an, der am 18.11.2002 nach zunächst redaktionellen Änderungen dem Bundeskanzleramt übersandt wurde. Gegenüber dem Referentenentwurf wurden aus dem in das Gesetzgebungsverfahren eingebrachten Gesetzesentwurf wesentliche Maßnahmen herausgenommen. Nicht mehr enthalten ist das generelle Abzugsverbot für Beteiligungsaufwendungen im Konzern (§§ 3c EStG, 8b Abs. 5 und 15 KStG), die Begrenzung des Verlustvortrags nach den §§ 10d EStG, 8 Abs. 1 KStG auf sieben Jahre sowie der Ausschluss des Übergangs des Verlustvortrags auf die Erben. Des Weiteren wurden gegenüber dem Referentenentwurf die Vorschriften zur Besteuerung privater Veräußerungsgeschäfte (§ 23 EStG) nochmals modifiziert.

Der Gesetzentwurf zum Steuervergünstigungsabbaugesetz sieht letztlich folgende bedeutsame Änderungen für die Unternehmensbesteuerung vor:⁴

- Die steuerliche Gewinnermittlung wird verschärft, indem die Abschreibungszeiträume für Gebäude künftig von 33,3 auf 50 Jahre verlängert werden (§ 7 Abs. 4 EStG-E), die Lifo-Methode zur Vorratsbewertung nicht mehr zulässig ist (Aufhebung von § 6 Nr. 2a EStG) sowie Jubi-

⁴ Zu den Maßnahmen im Einzelnen vgl. Ernst & Young (Hrsg.), Regierungsentwurf zum Steuervergünstigungsabbaugesetz, 2002.

läumrückstellungen die steuerliche Anerkennung versagt wird (§ 5 Abs. 4 EStG-E). Die Vereinfachungsregelung zur Abschreibungsbemessung bei unterjähriger Anschaffung von Wirtschaftsgütern entfällt (§ 7 Abs. 1 S. 4, Abs. 2 S. 3 EStG-E).

- Verlustvorträge können einkunftsartenbezogen die Einkünfte sowie den Gewerbeertrag der Folgeperioden maximal um die Hälfte reduzieren (§ 10d Abs. 2 S. 2 EStG-E; § 10a S. 1 GewStG-E). Diese Maßnahme wird flankiert von umfangreichen Einschränkungen hinsichtlich der Übertragbarkeit von Verlusten. Künftig wird ein bestehender Verlustvortrag in zahlreichen Umstrukturierungsfällen nach dem Umwandlungssteuergesetz (vgl. Art. 4 StVergAbG-E) vernichtet. Gleiches gilt nach der verschärften Mantelkaufregelung des § 8 Abs. 4 KStG-E bereits bei der Begründung einer Mehrheitsbeteiligung an einer Kapitalgesellschaft. Die gewerbesteuerliche Organschaft entfällt (§ 2 Abs. 2 GewStG-E). Die Anforderungen an eine Körperschaftsteuerliche Organschaft werden verschärft (§ 14 KStG-E) und durch weitere Verlustausgleichsbeschränkungen bei Innengesellschaften ergänzt (§ 15 Abs. 4 S. 6, § 20 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 EStG-E).
- Körperschaftsteuerguthaben der Kapitalgesellschaften, die aus dem Wechsel vom Vollarrechnungssystem zum Halbeinkünfteverfahren resultieren, können künftig die festgesetzte Körperschaftsteuer des Veranlagungszeitraums maximal um die Hälfte mindern; ausgenommen von dieser Beschränkung bleibt der letzte Veranlagungszeitraum, in dem diese Guthaben noch abgerufen werden können. Der auf die Ausschüttung bezogene Minderungsbetrag wird von 1/6 auf 1/7 reduziert (§ 37 Abs. 2 KStG-E).
- Private Veräußerungsgewinne sollen, soweit § 17 EStG nicht einschlägig ist, grundsätzlich einem proportionalen Steuersatz von 15 Prozent unterliegen (§ 32a Abs. 7 i.V.m. § 22 Nr. 2, § 23 EStG-E), wobei das Halbeinkünfteverfahren sowie der Grundfreibetrag weiter greifen.

Die Vorschläge decken darüber hinaus eine große Bandbreite an Besteuerungs- und zum Teil auch Subventionstatbeständen ab. Auch die hier nicht genannten Regelungen können im Einzelfall bedeutsame Auswirkungen auf die unternehmerische Tätigkeit haben.⁵ Die folgenden Ausführungen und Analysen beschränken sich jedoch im Wesentlichen auf die oben genannten

⁵ Zu nennen sind insbesondere die Tarifierhöhungen bei der Umsatzsteuer, die Erhöhung der Nutzungspauschale für die private Nutzung dienstlich gestellter Kraftfahrzeuge sowie die Änderungen bei der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen. Im Bereich der grenzüberschreitenden Unternehmenstätigkeit sind Verschärfungen unter anderem bei der Hinzurechnungsbesteuerung, bei den Dokumentationspflichten sowie bei der Ausgestaltung der Anrechnungsmethode vorgesehen.

Änderungen. Diese werden ergänzt um einige bedeutsame Maßnahmen, die in kurzem zeitlichen Abstand zur Vorstellung des Gesetzentwurfs von der Bundesregierung in die politische Diskussion eingebracht beziehungsweise bereits verabschiedet worden sind:

- Zinseinkünfte sollen künftig wahlweise abgeltend mit einem proportionalen Satz in Höhe von 25 % besteuert werden.⁶
- Durch das Flutopfersolidaritätsgesetz⁷ wurden die ursprünglich für das Jahr 2003 geplanten Tarifsenkungen bei der Einkommensteuer um ein Jahr verschoben, für den Veranlagungszeitraum 2003 wurde zudem der Körperschaftsteuertarif von 25 % auf 26,5 % erhöht.

Es ist zu erwarten, dass die Vorschläge im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens noch weitere Modifikationen erfahren; so ist derzeit die vorläufige Beibehaltung der gewerbsteuerlichen Organschaft in der Diskussion. Die Streckung der Geltendmachung der Verlustvorträge soll durch einen stets verrechenbaren Sockelbetrag von 100.000 Euro, die Streckung der Körperschaftsteuerguthaben durch eine gleichmäßige Verteilung dieser Guthaben auf die kommenden dreizehn Veranlagungszeiträume abgemildert werden.⁸

3 *Analyse der Steuerbelastung*

3.1 *Vorgehensweise und berücksichtigte Maßnahmen*

Die Konsequenzen wichtiger geplanter Maßnahmen für die Steuerbelastung deutscher Unternehmen werden mit Hilfe des Computersimulationsprogramms „European Tax Analyzer“ berechnet, das am Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW) in Kooperation mit der Universität Mannheim entwickelt wurde.⁹ Dessen Kern bildet ein Unternehmensmodell, das die effektive Steuerbelastung von Unternehmen mit Sitz in verschiedenen Ländern unter Berücksichtigung aller entscheidungsrelevanten Steuersysteme, Steuerarten, Tarife und Bemessungsgrundlagen über einen Zeitraum von zehn Jahren berechnet. Die Steuerbelastung bzw. deren Veränderung wird im Wege einer Veranlagungssimulation ermittelt, indem ein Unternehmen über den zehnjährigen Berechnungszeitraum alternativ nach der-

⁶ Vgl. Bundesministerium der Finanzen, Der Ehrliche wird nicht länger der Dumme sein, Mitteilung auf der Homepage des BMF vom 18.12.2002 (<http://www.bundesfinanzministerium.de/wwwroot-BMF/BMF-.336.16547/Der-Ehrliche-wird-nicht-laenger-der-Dumme-sein.htm>; Zugriff 31.1.2003).

⁷ Vgl. BGBl. I 2002, S. 3651.

⁸ Zu den genannten Modifikationen vgl. Handelsblatt v. 21.1.2003, S. 2.

⁹ Vgl. Jacobs, O. H./ Spengel, C., European Tax Analyzer, 1996.

zeitigem Steuerrecht und den für 2003 vorgeschlagenen Regelungen verlangt wird. Für die folgenden Berechnungen wird ausschließlich ein Unternehmen in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft betrachtet. Dabei beschränkt sich die Analyse auf die Veränderung der Steuerbelastung auf Unternehmensebene, die Ebene der Anteilseigner bleibt im Rahmen dieser Untersuchung unberücksichtigt. Maßgröße der Steuerbelastung ist die steuerbedingte Minderung des Endvermögens, das die Unternehmung nach zehn Perioden aufweist.

Die Höhe und Veränderung der Steuerbelastung von Unternehmen sowie das Ausmaß zwischenstaatlicher Belastungsunterschiede sind stets das Ergebnis des konkret betrachteten Einzelfalls. Aus diesem Grund werden für die Analyse verschiedene typische Branchenunternehmen herangezogen, deren Kennzahlen Tabelle 1 zeigt.¹⁰ Anhand der unterschiedlichen Strukturen dieser Branchenunternehmen sollen die Wirkungen der einzelnen Komponenten der vorgesehenen Änderungen auf die Steuerbelastung identifiziert werden.

Im Einzelnen werden für die Berechnungen folgende drei Änderungen berücksichtigt:

- Reduktion der Abschreibungsprozentsätze für Gebäude von 3 % auf 2 %.
- Abschaffung der Lifo-Methode für die Vorratsbewertung, stattdessen generelle Anwendung der Durchschnittsmethode.
- Erhöhung des Körperschaftsteuersatzes von 25 % auf 26,5 % (inklusive Solidaritätszuschlag von 26,375 % auf 27,9575 %).

¹⁰ Die Größen Bilanzsumme, Umsatzerlöse und Jahresüberschuss verdeutlichen, dass es sich bei den meisten der hier abgebildeten Unternehmenstypen tendenziell um mittelständische Unternehmen handelt. Ausnahmen sind die Chemie und die Branche zur Herstellung von Kraftwagen, die in der deutschen Unternehmenslandschaft von Großunternehmen dominiert werden. Mit Blick auf die Kennzahlen zur Erfolgs-, Kapital- und Vermögensstruktur werden ferner erhebliche Unterschiede zwischen den betrachteten Unternehmen deutlich. So streut die Erfolgslage (gemessen an der Umsatzrentabilität) zwischen 1,1 % (Handel) und 4,9 % (Chemie). Die Spanne bei der Eigenkapitalquote beträgt 33,4 Prozentpunkte (niedrigster Wert: Bau mit 6,9 %, höchster Wert: Chemie mit 40,3 %). Mit 34 Prozentpunkten ist die Spanne auch im Rahmen der Vorratsintensität ähnlich hoch (niedrigster Wert: Verkehr mit 0,7 %, höchster Wert: Handel mit 34,7 %). Vgl. ausführlich Deutsche Bundesbank, Monatsbericht 11/1997, S. 31 ff.

	Bilanzsumme in Mio. Euro	Umsatzerlöse in Mio. Euro	Umsatzrentabilität in %	Vorratsintensität in %	Anlagenintensität in %	Personalintensität in %	EK-Quote in %	EK-Rentabilität in %
Verarbeitendes Gewerbe	34,9	43,1	3,8	21,0	22,0	24,6	29,0	19,6
Chemie	130,2	126,1	4,9	7,8	18,1	25,0	40,3	13,4
Elektrotechnik	66,2	72,6	2,7	16,8	14,6	29,9	26,0	13,0
Ernährungsgewerbe	41,7	64,6	2,0	14,5	32,0	14,2	21,0	17,6
Herstellung von Kraftwagen	173,4	243,8	2,4	12,8	18,6	20,7	25,0	15,9
Maschinenbau	23,9	27,2	2,8	19,5	15,2	31,6	22,9	16,4
Metallerzeugung	32,5	42,7	2,0	23,4	27,9	22,8	27,6	10,7
Baugewerbe	25,6	37,6	1,3	11,5	18,3	34,8	6,9	36,4
Dienstleistung	26,1	31,4	4,4	12,1	14,4	53,6	31,7	20,2
Handel	8,3	16,4	1,1	34,7	14,8	10,5	12,2	22,3
Verkehr	12,2	9,2	3,1	0,7	30,9	29,1	9,0	34,8

Tabelle 1: Erfolgs- und Bilanzkennzahlen der Unternehmenstypen

3.2 Veränderung der Steuerbelastung deutscher Unternehmen

Zunächst werden die Konsequenzen der berücksichtigten Maßnahmen für eine Kapitalgesellschaft berechnet, die typische Bilanz- und Erfolgsrelationen eines durchschnittlichen, mittelständischen Unternehmens des Verarbeitenden Gewerbes in Deutschland aufweist (siehe erste Zeile in Tabelle 1). Über den Berechnungszeitraum von zehn Perioden erhöht sich für dieses Unternehmen die effektive Steuerbelastung um 6,4 % von bisher 9,55 Mio. Euro auf circa 10,16 Mio. Euro, wenn das Unternehmen nach neuem Recht veranlagt würde. Eine genauere Analyse der Steuerbelastungswirkungen zeigt dabei, dass die Mehrbelastungen¹¹ aus der Erhöhung des Körperschaftsteuersatzes (2,88 %) sowie aus der Abschaffung der Lifo-Methode (2,66 %) in etwa gleichgewichtet und stärker ausfallen als jene aus der Verlängerung der Abschreibungszeiträume für Gebäude (0,83 %) (siehe erste Zeile in Tabelle 2).

Bei den Berechnungen sind die Folgen weiterer gewinnerhöhender Maßnahmen wie beispielsweise die geplante Abschaffung von Jubiläumsrück-

¹¹ In die Berechnungen einbezogen sind die latenten Steuerbelastungen auf die stillen Reserven beziehungsweise stille Lasten am Ende des Berechnungszeitraums, die im Zusammenhang mit den geänderten Gewinnermittlungsvorschriften (hier: Vorratsbewertung sowie Gebäudeabschreibung) entstehen.

stellungen unberücksichtigt. Die Einbeziehung solcher Maßnahmen würde zu einem weiteren Belastungsanstieg der Unternehmen führen. Insofern sind die ermittelten Ergebnisse tendenziell zu optimistisch. Zu beachten ist ferner, dass sich die Betrachtung an dieser Stelle auf gewinnerzielende Unternehmen beschränkt. Im Fall von Ergebnisschwankungen mit wechselnden Vorzeichen der Ergebnisse führen die geplanten Einschränkungen der Verlustverrechnung prinzipiell ebenfalls zu Mehrbelastungen. Unterstellt wird außerdem, dass im Ausgangsfall sämtliche Unternehmen die steuerlich günstigere Lifo-Methode anwenden. Soweit Unternehmen bereits die Durchschnittsmethode anwenden, ergeben sich aus der Abschaffung der Lifo-Methode keine Konsequenzen.

Die Ergebnisse in Tabelle 2 zeigen in Abhängigkeit der berücksichtigten Einzelmaßnahmen die Veränderungen der Steuerbelastungen der zusätzlich untersuchten Branchenunternehmen. Betrachtet man in einem ersten Schritt zunächst die Anhebung des Körperschaftsteuersatzes auf 26,5 %, so ist über sämtliche Branchen eine Mehrbelastung zu erkennen. Diese bewegt sich zwischen 2,50 % (Verkehr) und 2,98 % (Handel). Infolge der nur moderaten Anhebung des Körperschaftsteuersatzes ist das relative Gewicht der daraus resultierenden Mehrbelastungen allerdings gering.

	Veränderung der Gesamtbelastung	Veränderung der Belastung durch Verlängerung Nutzungsdauer Gebäude	Veränderung der Belastung durch Abschaffung der Lifo-Methode	Veränderung der Belastung durch Erhöhung Körperschaftsteuersatz
Verarbeitendes Gewerbe	6,38 %	0,83 %	2,66 %	2,88 %
Chemische Industrie	4,68 %	0,74 %	1,09 %	2,84 %
Elektrotechnik	11,35 %	1,36 %	7,18 %	2,81 %
Ernährungsgewerbe	6,17 %	1,66 %	1,71 %	2,81 %
Herstellung von Kraftwagen	7,03 %	1,15 %	3,01 %	2,87 %
Maschinenbau	7,15 %	0,72 %	3,53 %	2,90 %
Metallerzeugung	7,73 %	1,66 %	3,28 %	2,79 %
Baugewerbe	5,84 %	0,82 %	2,45 %	2,57 %
Dienstleistung	5,25 %	0,60 %	1,85 %	2,80 %
Handel	9,66 %	1,03 %	5,64 %	2,98 %
Verkehr	3,95 %	1,40 %	0,05 %	2,50 %

Tabelle 2: Veränderung der Gesamtsteuerbelastung der Branchenunternehmen in Abhängigkeit der ausgewählten Einzelmaßnahmen

Dagegen hängen die Wirkungen der verlängerten Abschreibungszeiträume für Gebäude sowie der Abschaffung der Lifo-Methode im Branchenvergleich von der konkreten Struktur beziehungsweise von der Ausprägung jener betriebswirtschaftlichen Kennzahlen ab, an welche die geänderten Gewinnermittlungsvorschriften anknüpfen. Bedeutsam sind dabei die Anlagen- (Gebäudeabschreibung) sowie die Vorratsintensität (Vorratsbewertung). Aufgrund der großen Unterschiede dieser Kennzahlen fallen die branchenabhängigen Wirkungen bei einer Verbreiterung der Bemessungsgrundlagen im Vergleich zu einer Erhöhung des Körperschaftsteuersatzes deutlicher aus. Die Spannweiten der Mehrbelastungen betragen für die Verlängerung der Abschreibungszeiträume bei Gebäuden 0,94 und für die Abschaffung der Lifo-Methode 7,13 Prozentpunkte. Mit Blick auf die Folgen des geänderten Bewertungsverfahrens für das Vorratsvermögen fallen die entsprechenden Mehrbelastungen für die meisten Unternehmen damit auch deutlich höher aus. In erster Linie betrifft dies verhältnismäßig vorratsintensive Unternehmen wie den Handel (Vorratsintensität: 34,7 %), wohingegen im Verkehrsgewerbe aufgrund der geringen Vorratsintensität von 0,7 % keine spürbaren Effekte zu verzeichnen sind.¹²

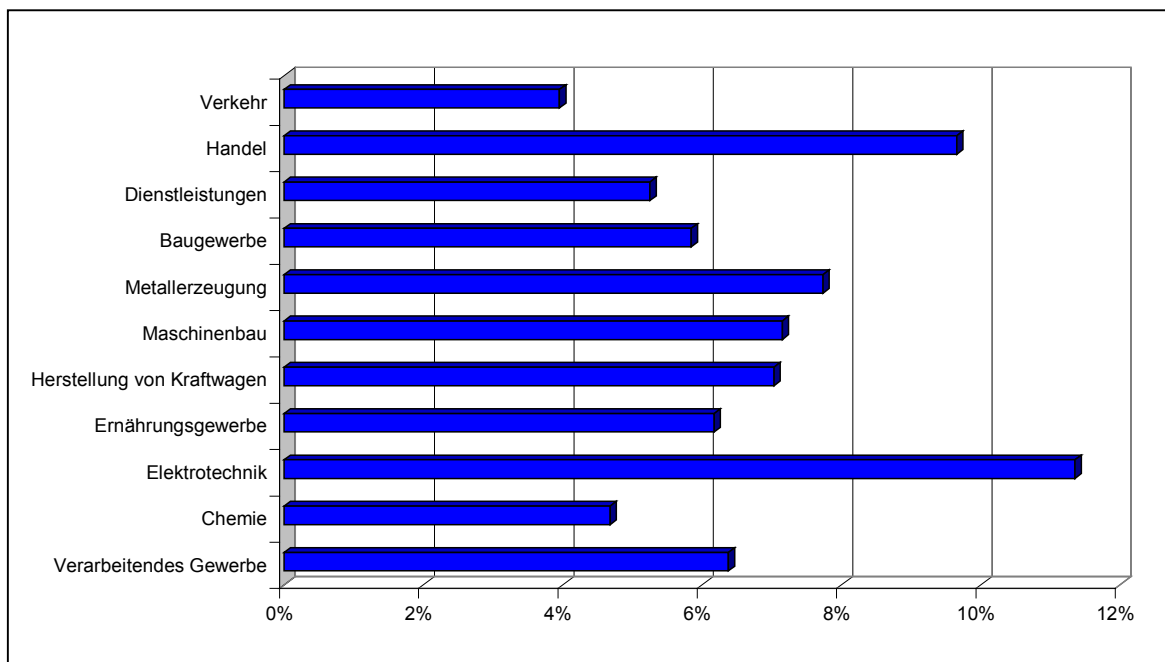


Abbildung 1: Veränderung der Gesamtsteuerbelastung der Branchenunternehmen

¹² In besonders gelagerten Fällen sind die Mehrbelastungen nicht ausschließlich auf die Vorratsintensität zurückzuführen. Daneben kommt es auf die mengenmäßigen Lagerbestandsänderungen in den einzelnen Perioden an, wobei größere Schwankungen den Vorteil der Lifo-Methode gegenüber der Durchschnittsmethode sowohl erhöhen als auch vermindern können. Eine daraus resultierende erhöhte Vorteilhaftigkeit ist beispielsweise im Elektrosektor der Fall.

Im Branchenvergleich ergibt sich eine Spanne der Veränderungen der Gesamtbelastung von 7,4 Prozentpunkten, wobei das Verkehrsgewerbe die geringste (3,95 %) und der Elektrosektor (11,35 %) die höchste Mehrbelastung verzeichnen. Zu den relativen Verlierern der vorgesehenen Maßnahmen zählen anlagen- und vorratsintensive Unternehmen, wobei der wichtigste Belastungsfaktor die Vorratsintensität ist. Infolge der durchgängigen Mehrbelastungen dürften sich die Investitionsbedingungen in Deutschland spürbar verschlechtern, worauf in Abschnitt 4.5 noch ausführlicher einzugehen sein wird.

3.3 *Die Steuerbelastung deutscher Unternehmen im internationalen Vergleich*

Von besonderer Bedeutung ist es, wie sich die vorgesehenen Maßnahmen auf die Standortattraktivität Deutschlands auswirken. Für international agierende Investoren sind Gewinnsteuern der Kapitalgesellschaften meist definitiv. Ein internationales Gefälle der Steuerbelastung von Kapitalgesellschaften dürfte daher Einfluss auf die Wahl eines Standortes nehmen. Eine Erhöhung der Unternehmenssteuerbelastung in Deutschland macht das Land daher für sich genommen unattraktiver.

Um dies zu überprüfen, wurde das Ausgangsunternehmen des Verarbeitenden Gewerbes alternativ auch nach den Steuersystemen von Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden und den USA veranlagt (Abbildung 2). Die Steuerbelastung dieses Unternehmens in Großbritannien (-22,3 %) und den Niederlanden (-13,6 %) ist bereits deutlich niedriger als die in Deutschland nach Rechtsstand 2002; dagegen ergibt sich in den USA (+6,5 %), vor allem aber in Frankreich (+19,6 %) eine höhere Effektivbelastung.

Eine aktuelle Untersuchung der Europäischen Kommission¹³, die neben dem European Tax Analyzer auch andere methodische Konzepte zur Messung der effektiven Unternehmenssteuerbelastung verwendet, bestätigt, dass Deutschland neben Frankreich im internationalen Vergleich auf Unternehmensebene zu den Hochsteuerländern zu zählen ist.¹⁴ Wie aus Abbildung 2

¹³ Vgl. European Commission, *Company Taxation in the Internal Market*, 2002, S. 129-291. Siehe auch Spengel, C., *Internationale Unternehmensbesteuerung in der Europäischen Union*, 2003, S. 86-163; Spengel, C./Lammersen, L., *StuW* 2001, S. 222-238.

¹⁴ Der davon abweichenden Einschätzung des Bundesfinanzministeriums, die sich auf Berechnungen der OECD zu gesamtwirtschaftlichen Abgaben- und Steuerquoten stützt, ist dagegen entschieden zu widersprechen, da die OECD-Zahlen methodisch bedingt keinerlei Rückschlüsse auf die steuerlichen Standortbedingungen für Unternehmen zulassen. Vgl. dazu die ausführliche Stellungnahme des ZEW vom 23.1.2003, *Unternehmensbesteuerung in Deutschland: Steueroase oder Hochsteuerland?* (Download: www.zew.de). Vgl. zudem Gutekunst,

ersichtlich ist, würde sich die steuerliche Position Deutschlands im internationalen Standortwettbewerb weiter verschlechtern. Ausschlaggebend sind neben den zu erwartenden Steuermehrbelastungen in Deutschland auch gleichzeitig vollzogene Steuersenkungen in anderen Ländern. Im konkreten Vergleich gilt letzteres für Frankreich, das zum einen den Körperschaftsteuersatz durch die Abschaffung von Zuschlägen um einen Prozentpunkt von 35,43 % auf 34,43 % reduziert. Zum anderen zeigt sich ein spürbarer Rückgang der ertragsunabhängigen „taxe professionnelle“, der darauf zurückzuführen ist, dass die Lohnsumme ab 2003 nicht mehr in der Bemessungsgrundlage dieser Steuer enthalten ist.

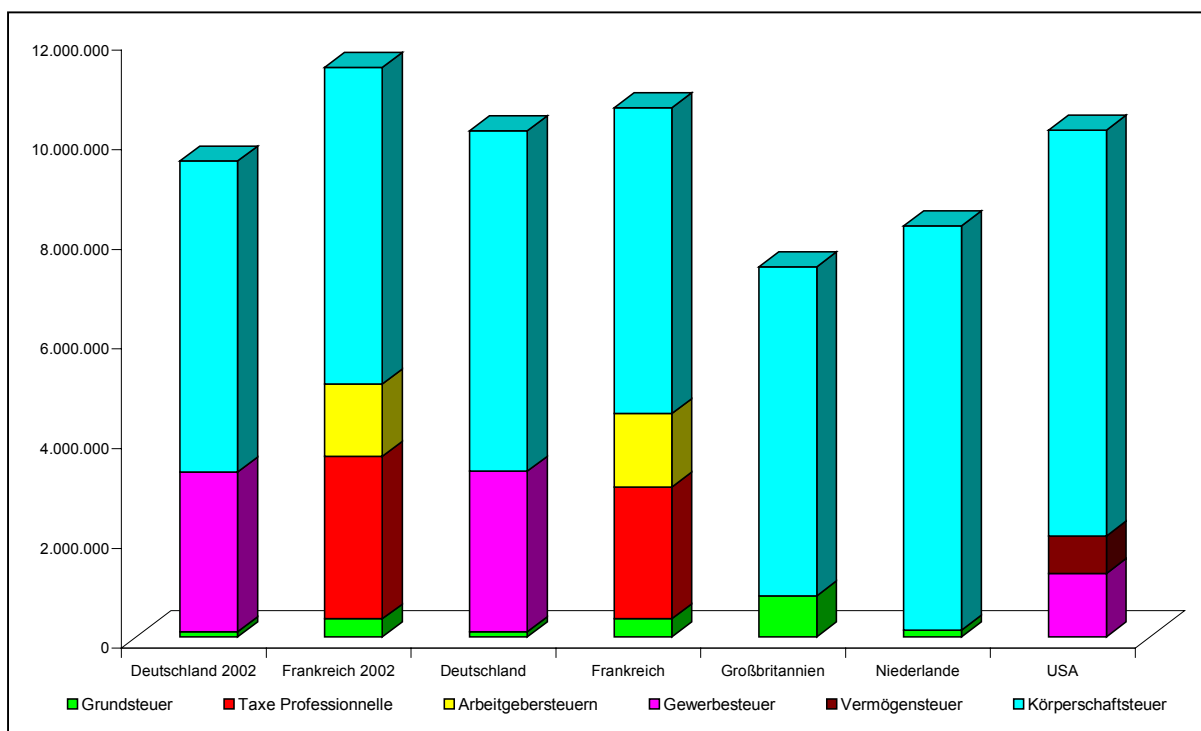


Abbildung 2: Internationaler Vergleich der Steuerbelastung auf Unternehmensebene unter Berücksichtigung der Steueränderungen in Deutschland und Frankreich (Rechtsstand 2003, Deutschland und Frankreich zusätzlich 2002)

Im Ergebnis gelingt es insbesondere Frankreich, seine bisherigen Nachteile gegenüber Deutschland zu verringern. Der aus deutscher Sicht bestehende Belastungsvorteil schrumpft auf 4,5 %. Im Vergleich zu den USA zehren allein die in Deutschland anstehenden Steuererhöhungen den bisherigen Belastungsvorteil bis auf vernachlässigbare 0,07 % auf. Gegen-

über Großbritannien und den Niederlanden steigen die Mehrbelastungen in Deutschland auf 26,9 % bzw. 18,8 % an.

Insgesamt ist zu befürchten, dass sich die Standortattraktivität weiter verschlechtert. Eine detailliertere Einschätzung der steuerlichen Standortbedingungen wird in Abschnitt 4.4 vorgenommen.

4 *Beurteilung der Steueränderungen*

4.1 *Stabilität und Planungssicherheit*

Aufgrund ihrer Sprunghaftigkeit hat die deutsche Steuerpolitik innerhalb kurzer Zeit erheblich an Glaubwürdigkeit eingebüßt und Investoren sowie Bürgern die steuerliche Planung sehr erschwert. Ausschlaggebend sind zum einen die vielfältigen Steueränderungen der vergangenen zwei Jahre. So wurden alleine innerhalb nur eines Jahres nach Verabschiedung des Steuersenkungsgesetzes,¹⁵ das neben der nationalen auch die internationale Unternehmensbesteuerung auf ein neues Fundament stellte, mit dem Steueränderungsgesetz 2001,¹⁶ dem Unternehmenssteuerfortentwicklungsgesetz,¹⁷ dem Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz¹⁸ und dem Solidarpaktfortführungsgesetz¹⁹ nicht weniger als vier Gesetze auf den Weg gebracht, die neben notwendigen Klarstellungen vielfältige zusätzliche Änderungen für nationale und internationale Investoren geschaffen haben. Ferner hat das Flutopfersolidaritätsgesetz²⁰ die im Steuersenkungsgesetz für das Jahr 2003 festgeschriebenen Tarifsenkungen bei der Einkommensteuer um ein Jahr verschoben und den Körperschaftsteuersatz zunächst nur für den Veranlagungszeitraum 2003 von 25 % auf 26,5 % erhöht.

Glaubwürdigkeit und Planungssicherheit werden durch laufende Nachbesserungen im Entwurf für das Steuervergünstigungsabbaugesetz weiter belastet. Allein das im Referentenentwurf noch vorgesehene generelle Abzugsverbot für Beteiligungsaufwendungen im Konzern (§§ 3c EStG, 8b Abs. 5 und 15 KStG) hätte im Anschluss an das Steuersenkungsgesetz erneut ein grundlegendes Umdenken in der Finanzierungspolitik nationaler und multinationaler Unternehmen erforderlich gemacht.²¹ Hinzu kommt die

¹⁵ Vgl. Steuersenkungsgesetz vom 23.10.2000, BGBl. I 2000, S. 1433.

¹⁶ Vgl. Steueränderungsgesetz 2001 vom 20.12.2001, BGBl. I 2001, S. 3794.

¹⁷ Vgl. Unternehmenssteuerfortentwicklungsgesetz vom 20.12.2001, BGBl. I 2001, S. 3858.

¹⁸ Vgl. Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz vom 19.12.2001, BGBl. I 2001, S. 3922.

¹⁹ Vgl. Solidarpaktfortführungsgesetz vom 20.12.2001, BGBl. I 2001, S. 3955.

²⁰ Vgl. BGBl. I 2002, S. 3651.

²¹ Vgl. Rödder, T./Schumacher, A., DStR 2002, S. 1969-1972.

Diskussion um die zeitliche Begrenzung des Verlustvortragszeitraums auf sieben Jahre.

Glaubwürdigkeit und Planungssicherheit leiden schließlich auch darunter, dass die ursprünglich formulierten Zielvorgaben infolge der geänderten steuerlichen Rahmenbedingungen nicht eingehalten werden. Misst man die aus dem Steuervergünstigungsabbaugesetz resultierenden Konsequenzen an den Zielen des Steuersenkungsgesetzes, stellt man fest, dass wesentliche Vorgaben wie die Ankurbelung der Investitionsbereitschaft, die Verbesserung der Standortattraktivität oder die Schaffung einer rechtsformneutralen Unternehmensbesteuerung verletzt werden. Dies wurde teilweise bereits bei der Belastungsanalyse im dritten Abschnitt deutlich, in den folgenden Teilen des vierten Abschnitts werden zahlreiche weitere Verstöße aufgedeckt und analysiert.

Eine Steuerpolitik, die Glaubwürdigkeit vermissen lässt und den Investoren keine Planungssicherheit gibt, schwächt die Investitionsbereitschaft und schadet der internationalen Standortattraktivität. Gerade im europäischen Binnenmarkt, der zu einer zunehmenden Angleichung der nichtsteuerlichen Rahmenbedingungen in den Mitgliedstaaten führt, fällt es den Investoren zunehmend leichter, nach alternativen Standorten Ausschau zu halten. Die Steuerpolitik kann diesen Tendenzen nur entgegenwirken, indem sie verlässliche Rahmenbedingungen für Investoren schafft.

4.2 Europarechtlich fragwürdige Regelungen der deutschen Unternehmensbesteuerung

Aus europarechtlicher Sicht ist ein Steuersystem an den Anforderungen der Grundfreiheiten, und zwar im Bereich der Unternehmensbesteuerung insbesondere an der Niederlassungsfreiheit (Art. 43 ff. EGV) und der Kapitalverkehrsfreiheit (Art. 56 ff. EGV) zu messen. Vorangetrieben durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) beeinflusst das Europarecht die nationalen Steuersysteme der Mitgliedstaaten mittlerweile in einem Ausmaß, das vor knapp einem Jahrzehnt noch nicht für möglich gehalten wurde. Dies gilt auch für das deutsche Steuersystem.

Auch durch das Steuervergünstigungsabbaugesetz sollen europarechtliche Vorgaben umgesetzt werden. Angesprochen sind die gewerbsteuerlichen Hinzurechnungsvorschriften für Leasingraten (§ 8 Nr. 7 GewStG-E), deren Modifikation aufgrund der Eurowings-Entscheidung des EuGH aus dem Jahr 1999 erforderlich ist.²² Künftig soll ein Viertel der Leasingraten unab-

²² Vgl. EuGH vom 26.10.1999, Rs C-294/97, EuGHE 1999, S. I-7447.

hängig davon, ob der Leasinggeber damit der Gewerbesteuer unterliegt, dem Gewerbeertrag des Leasingnehmers hinzugerechnet werden. Ein inländischer Leasinggeber kann allerdings die beim inländischen Leasingnehmer hinzugerechneten Beträge in gleicher Höhe für die Gewerbesteuer kürzen (§ 9 Nr. 4 GewStG), wohingegen beim ausländischen Leasinggeber eine Kürzung unterbleibt. Demnach werden Leasingverträge für den inländischen Leasinggeber steuerlich günstiger, so dass eine neue Diskriminierung von ausländischen Leasinggebern in anderen Mitgliedstaaten nicht auszuschließen ist.²³

Ferner ist auch die geplante Mindestbesteuerung im Hinblick auf die Niederlassungsfreiheit bedenklich. Denn während inländische Unternehmen durch die Begründung einer Organschaft die Möglichkeit haben, ein erhöhtes Verlustausgleichspotenzial zu schaffen, ist ausländischen Muttergesellschaften diese Gestaltung versagt, womit die Verluste inländischer Tochtergesellschaften von ausländischen Muttergesellschaften nur mit künftigen Gewinnen der Tochtergesellschaft verrechenbar sind. Ähnlich problematisch ist die Einschränkung bei der Geltendmachung der Körperschaftsteuerguthaben zu beurteilen.

Von weitaus größerer Reichweite ist hingegen das EuGH-Urteil vom 12.12.2002 in der Rechtssache „Lankhorst-Hohorst“,²⁴ das die Europarechtswidrigkeit des § 8a KStG feststellt. Die Fremdkapitalfinanzierung deutscher Kapitalgesellschaften durch wesentlich beteiligte Gesellschafter wird durch § 8a KStG begrenzt, indem Zinsen in verdeckte Gewinnausschüttungen umqualifiziert werden, sofern das Verhältnis des gewährten Fremdkapitals zum anteiligen Eigenkapital bestimmte Nichtbeanstandungsgrenzen überschreitet. Ferner muss es sich bei dem Gesellschafter um eine nichtanrechnungsberechtigte Person (§ 8a KStG a.F.) beziehungsweise mit der Abschaffung des körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahrens seit dem Jahr 2001 um eine Person handeln, die mit ihren Zinszahlungen nicht in Deutschland veranlagt wird (§ 8a KStG n.F.). Typischerweise handelt es sich bei Nichtanrechnungs- beziehungsweise Nichtveranlagungsberechtigten um Ausländer, weshalb § 8a KStG in erster Linie bei Kapitalgesellschaften mit ausländischem, nicht hingegen bei Kapitalgesellschaften mit inländischem Gesellschafterkreis greift. Nach Auffassung des EuGH verstößt diese unterschiedliche Behandlung von Tochtergesellschaften, je nachdem, ob der Gesellschafter im In- oder im Ausland ansässig ist, gegen die Niederlassungsfreiheit. Obwohl sich das Urteil gegen den § 8a KStG

²³ Vgl. Rädler, A.J., Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung vor dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages am 15.1.2003.

²⁴ Vgl. EuGH vom 12.12.2002, Rs C-324/00, DB 2002, S. 2690.

a.F. richtet, ist die EU-Rechtswidrigkeit der derzeitigen Fassung des § 8a KStG ebenso gegeben.

Als unmittelbare Konsequenz der EuGH-Entscheidung ergibt sich die Nichtanwendbarkeit von § 8a KStG bei allen Personen und Gesellschaften, die in den Schutzbereich der Niederlassungsfreiheit fallen. § 8a KStG ist somit ab sofort nicht anwendbar bei Gesellschafter-Fremdfinanzierungen durch Staatsangehörige (natürliche Personen) anderer Mitgliedstaaten, Niederlassungen – hierunter fallen Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften sowie Betriebsstätten – in anderen Mitgliedstaaten sowie deutsche Staatsangehörige mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat.²⁵ Gesellschafter-Fremdfinanzierungen durch Staatsangehörige von oder Gesellschaften aus Nicht-EU-Mitgliedstaaten sind zwar nicht durch die Niederlassungsfreiheit geschützt. Im Einzelfall kommt jedoch der Schutz durch ein Doppelbesteuerungsabkommen in Betracht, soweit dieses ein Diskriminierungsverbot i.S.d. Art. 24 des OECD-Musterabkommens enthält und der Gesellschafter in einem Mitgliedstaat ansässig ist.

Da die Nichtanwendbarkeit des § 8a KStG in persönlicher und räumlicher Hinsicht somit sehr weit reicht, stellt sich die Frage, wie der deutsche Gesetzgeber auf das Urteil des EuGH reagiert. Prinzipiell lässt sich die EU-Rechtswidrigkeit von § 8a KStG beseitigen, indem die Vorschrift in gleicher Weise auf inländische Gesellschafter sowie Gesellschafter mit Sitz im EU-Ausland angewendet wird.

Unabhängig davon, wie sich der deutsche Gesetzgeber letztendlich entscheidet, ergäben sich Rückwirkungen auf das nationale deutsche Steuerrecht. Zur Beseitigung der bestehenden Rechtsunsicherheit sollte der Gesetzgeber bald Alternativen²⁶ präsentieren und eine Lösung finden.

Gleichzeitig müssen weitere Regelungen der Unternehmensbesteuerung auf ihre Europatauglichkeit hin untersucht und gegebenenfalls modifiziert werden. Denn bereits heute zeichnet sich ab, dass wesentliche Bausteine des deutschen Außensteuergesetzes wie die Berichtigungsnormen für Einkünfte bei Geschäftsbeziehungen zum Ausland nach § 1 AStG oder die Regelungen zur Hinzurechnungsbesteuerung nach den §§ 7 ff. AStG nicht in Einklang mit den europarechtlichen Vorgaben stehen.²⁷ Zur Schaffung stabiler steuerlicher Rahmenbedingungen in Deutschland gehört es, dass der Gesetzgeber nicht – wie in der Vergangenheit häufig der Fall – erst reagiert, nachdem der EuGH die fraglichen Normen verworfen hat. Neben der Schaf-

²⁵ Vgl. Sedemund, J., IStR 2002, S. 393-396.

²⁶ Siehe dazu auch Thömmes, O., DB 2002, S. 2693.

²⁷ Vgl. die Nachweise bei Jacobs, O. H., Internationale Unternehmensbesteuerung, 5. Aufl., 2002, S. 244.

fung eines in Bezug auf Investitionen, Unternehmensrechtsformen und Finanzierungswegen weitgehend verzerrungsfreien Steuersystems – auf das im Folgenden detaillierter eingegangen wird – geht es auch um ein europarechtskonformes Unternehmenssteuerrecht.

4.3 *Auswirkungen auf das System der Einkommensteuer und die Komplexität des deutschen Steuersystems*

Es ist ein erklärtes Ziel des Gesetzgebers, die "Systematik des Steuerrechts wieder erkennbar und somit dieses verständlicher zu machen".²⁸ Dieses Vorhaben verdient Unterstützung. Ein systematisches, aus anerkannten Prinzipien abgeleitetes Steuerrecht verzichtet auf das Lenken der Wirtschaft mittels Steuern. Der Verzicht auf Ausnahmen und Sonderregelungen macht die steuerliche Belastung transparenter und ist eine grundlegende Voraussetzung für ein faires Steuersystem. Ein solches Steuersystem ermöglicht es den Bürgern, die steuerlichen Folgen ihres ökonomischen Handelns leichter zu verstehen und zu berechnen.

Das geltende Einkommensteuerrecht ist von der Idee einer synthetischen Einkommensteuer geprägt. Das zu versteuernde Einkommen ist der Maßstab steuerlicher Leistungsfähigkeit und daher einem einheitlichen Steuertarif zu unterwerfen. Eine synthetische Einkommensteuer erlaubt keine Unterschiede zwischen verschiedenen Formen der Einkommenserzielung. Alle Einkommen, gleichgültig wo und auf welche Weise sie erzielt wurden, sind gleich zu belasten.

Im Gegensatz zur synthetischen Einkommensteuer behandelt eine Schemensteuer die Einkunftsarten unterschiedlich. Eine Schemensteuer kann ökonomisch erwünscht sein, weil spezifische steuerliche Verzerrungen einzelner Einkunftsarten kompensiert werden sollen oder weil bestimmte ökonomische Aktivitäten gezielt zu fördern sind. Allerdings entlässt auch eine Schemensteuer den Gesetzgeber nicht aus der Verpflichtung, die Systematik des Steuerrechts zu bewahren.

Die geltende Einkommensteuer wird dem Ideal einer synthetischen Einkommensteuer allerdings nicht gerecht. Das Gesetz nennt sieben Einkunftsarten und behandelt diese in mancher Hinsicht ungleich. Dies gilt vor allem für die Art der Ermittlung der Einkünfte und den Umfang der steuerbaren Einnahmen. Die Zusammenführung der Einkünfte zu dem zu versteuernden Einkommen kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Einkommensteuer

²⁸ So die Gesetzesbegründung in BT-Drucksache 15/119 vom 2.12.2002, S. 21.

Züge einer Schedulensteuer aufweist; man denke nur an die Besteuerung der land- und forstwirtschaftlichen Einkünfte nach Durchschnittssätzen (§§ 13 ff. EStG) oder die Tonnagesteuer (§ 5a EStG). Die geplanten Steuerrechtsänderungen haben zur Folge, dass sich die Einkommensteuer noch stärker einer Schedulensteuer annähert:

- Die wahlweise proportionale Besteuerung von Zinseinkünften zu einem Satz von 25 % entspricht einer Tarifkappung.
- Gleiches gilt für die vorgeschlagene Besteuerung privater Veräußerungsgewinne zu 15 % beziehungsweise 7,5 %.
- Die mit dem Steuersenkungsgesetz 2000 etablierte Beschränkung des Verlustausgleichs trennt bereits jetzt nach Einkunftsarten. § 10d Abs. 2 S. 2 EStG-E, der den einkunftsartenspezifischen interperiodischen Verlustausgleich auf die Hälfte der positiven Einkünfte der jeweiligen Einkunftsart beschränkt, sowie die weiteren Verlustverrechnungsbeschränkungen treiben dies weiter voran.
- Zwischenzeitlich wurden auch Vorschläge unterbreitet, eine pauschale Besteuerung für Kleinstunternehmer zu etablieren; diese sollen nur noch die Hälfte ihrer Umsätze als Gewinn versteuern müssen.²⁹

Für die Unternehmensbesteuerung sind insbesondere die neuen Trennlinien zwischen Zinseinkünften und anderen Einkünften relevant. Dabei bestehen noch zahlreiche Unklarheiten darüber, wie Zinseinkünfte in einem Betriebsvermögen und wie Gesellschafterdarlehen insbesondere bei Kapitalgesellschaften behandelt werden. Würden Gesellschafterdarlehen bei Kapitalgesellschaften nicht zur abgeltenden Besteuerung berechtigen, so müssten zahlreiche weitere Abwehrmaßnahmen getroffen werden, die beispielsweise eine back to back-Finanzierung über eine zwischengeschaltete Bank erfassen. Entsprechende Praxiserfahrungen mit der österreichischen Abgeltungssteuer auf Zinseinkünfte weisen auf erhebliche Abgrenzungsschwierigkeiten hin.³⁰

Außerdem bedeutsam ist die Trennung zwischen unterschiedlich besteuerten Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften. Die bisher bestehende Abgrenzung zwischen Einkünften im Sinne des § 23 EStG und nicht steuerbaren Einnahmen außerhalb der dort aufgezeigten Fristen entfällt hingegen. Übertroffene Bedeutung kommt zudem den Verlustverrechnungsbeschränkungen zu.

²⁹ Vgl. BT-Drucksache 15/351 vom 28. Januar 2003, S. 2.

³⁰ Vgl. Bertl, R., Die Besteuerung der Außenfinanzierung, Festschrift Seicht, 2. Aufl., 2000, S. 3-23.

Zu erwarten sind neue Abgrenzungsprobleme bei Einnahmen und Ausgaben, da das Ausmaß unterschiedlich behandelter Einkünfte steigt. Die „Schlupflöcher“ von morgen werden damit heute schon geschaffen. So sind etwa Refinanzierungszinsen auf die verschiedenen Einkünfte zu verteilen. Wegen der differenzierten Tarife werden die Pflichtigen versuchen, Einnahmen niedrigen und Ausgaben hohen Steuersätzen zu unterwerfen. Der Gesetzgeber wird derartigen Arbitragehandlungen begegnen wollen. Die Komplexität des Steuerrechts nimmt zu und die Systematik des Gesetzes leidet. Derartige Regelungen werden auch Sachverhalte treffen, deren Ziel nicht die Vermeidung von Steuerzahlungen ist und deswegen wirtschaftlichen Schaden anrichten.

Entgegen dem erklärten Ziel des Gesetzgebers lässt deswegen das Gesetzesvorhaben die ursprüngliche Systematik des Einkommensteuerrechts weiter schwimmen, ohne an ihre Stelle ein neues Leitbild zu setzen, welches eine solche Zersplitterung rechtfertigen könnte. Dies öffnet Tür und Tor für weitere punktuelle Eingriffe, mit denen einzelne Einkunftsarten oder Steuersubjekte gefördert oder benachteiligt werden können.

Anders ist die Scheduling zu beurteilen, wenn – wie beispielsweise in Norwegen, Finnland und Schweden – die Besteuerung der Kapitaleinkommen insgesamt von der Besteuerung der Arbeitseinkommen abgekoppelt ist. Dann ist nur noch zwischen zwei Einkunftsarten zu differenzieren (duale Einkommensteuer). Ein übergreifendes Leitbild und eine daraus abgeleitete Systematik der Besteuerung sind zu erkennen, und gleichzeitig werden die Abgrenzungsprobleme und Arbitragemöglichkeiten verglichen mit einer durch die vorgeschlagenen Änderungen zersplitterten Einkommensteuer stark eingeschränkt.³¹

4.4 *Auswirkungen auf Finanzierungs- und Rechtsformentscheidungen*

Eine systematische und deswegen wenig gestaltungsanfällige Unternehmensbesteuerung, wie die Bundesregierung sie anstrebt, erfordert es, ökonomisch vergleichbare, aber rechtlich unterschiedlich gestaltete Sachverhalte gleich zu belasten. Die Steuerbelastung sollte deswegen von Finanzierungs- und Rechtsformentscheidungen möglichst unberührt bleiben.

Nach geltendem Einkommen- und Körperschaftsteuerrecht ist die Besteuerung von der Rechtsform abhängig. Fremdkapitalzahlungen und Eigenka-

³¹ Zum Leitbild einer solchen dualen Besteuerung vgl. grundlegend die Beiträge in Sørensen, P.B. (Hrsg.), *Tax Policy in the Nordic Countries*, 1998; zu einer umfassenden Erörterung einer Umsetzung dieser Steuer im deutschen und europäischen Kontext vgl. Spengel, C., *Internationale Unternehmensbesteuerung in der Europäischen Union*, 2003, S. 340-361.

pitalzahlungen werden regelmäßig sowohl beim Unternehmen als auch beim Kapitalgeber unterschiedlich behandelt; beides ist nicht vollständig aufeinander abgestimmt. Wegen der stärkeren Scheduling der Kapitaleinkünfte sowie wegen des kurzfristig erhöhten Körperschaftsteuersatzes werden rechtsformspezifische und finanzierungsspezifische Belastungsunterschiede zunehmen.

Die damit verbundenen ökonomischen Effekte werden im Folgenden erörtert. Ermittelt wird, welche Mindestrendite r^* das eingesetzte Kapital vor Berücksichtigung von Steuern erbringen muss, um mit einer den Marktzinssatz in Höhe von fünf Prozent³² erzielenden privaten Finanzanlage konkurrieren zu können. Ausgewiesen ist zudem der aus der Mindestrendite abgeleitete effektive tarifliche Grenzsteuersatz s^* .³³ Eine steuerliche Benachteiligung der Investition gegenüber der privaten Finanzanlage zeigt sich in einer den Marktzinssatz übersteigenden Mindestrendite sowie in einem effektiven tariflichen Grenzsteuersatz, der den jeweils geltenden Steuersatz auf Zinseinkünfte übersteigt. In die Überlegungen einbezogen werden allein Tarifeffekte und das Zusammenwirken der einzelnen Steuerarten, nicht aber weitere Effekte, die von den Bemessungsgrundlagen verursacht werden.

Unterstellt ist ein Hebesatz der Gewerbesteuer von 400 %. Der Investor unterliegt entweder keiner Einkommensbesteuerung oder dem Spitzensteuersatz von 48,5 %. Veräußerungsgewinne (VÄG) aus Anteilen an Kapitalgesellschaften werden gemäß geltendem Recht entweder nicht besteuert, durch § 23 EStG oder durch § 17 EStG erfasst. Der Solidaritätszuschlag (5,5 %) und die pauschale Gewerbesteueranrechnung nach § 35 EStG sind ebenso berücksichtigt wie die hälftige Hinzurechnung von Dauerschuldzinsen bei der Ermittlung des Gewerbeertrags (§ 8 Nr. 1 GewStG). Die pauschale Veräußerungsgewinnsteuer beträgt 15 % (§ 32a Abs. 7 EStG-E) beziehungsweise für Zwecke der hiesigen Berechnungen im Halbeinkünfteverfahren 7,5 %, und die pauschale Zinssteuer beläuft sich auf 25 %, jeweils zuzüglich Solidaritätszuschlag. Unterstellt wird, dass das Trennungsprinzip bei der Besteuerung von Kapitalgesellschaften und ihren Anteilseignern auch bezüglich der Zinszahlungen aus Gesellschafterdarlehen weiter gilt und diese Zinszahlungen dem pauschalen Steuersatz unterliegen. Die Gewinne werden nach einer Periode ausgekehrt oder mit dem Anteil veräußert.

³² In den Berechnungen wird vereinfachend von Inflationswirkungen abgesehen, der reale Marktzinssatz entspricht also dem nominalen Marktzinssatz.

³³ Die Effektivbelastung berechnet sich als $(r^* - i_s) / r^*$ mit: $i_s = i \cdot (1 - s_i) :=$ Nettozinssatz nach persönlichen Steuern auf Zinsen s_i ; $i :=$ Bruttomarktzinssatz.

Fall	(1)		(2)		(3)		(4)		(5)	
Körperschaftsteuersatz (%)	25		26,5		26,5		26,5		26,5	
pauschal besteuerte Einkünfte	–		–		Zins		VÄG		Zins; VÄG	
Maßgröße	r^*	s^*	r^*	s^*	r^*	s^*	r^*	s^*	r^*	s^*
Personenunternehmen										
Eigenfinanzierung ³⁴	6,0	16,7	6,0	16,7	6,0	16,7	6,0	16,7	6,0	16,7
Fremdfinanzierung (Dritte) ³⁵	5,5	9,1	5,5	9,1	5,5	9,1	5,5	9,1	5,5	9,1
Kapitalgesellschaft										
Einlage und Ausschüttung ³⁶	8,1	38,6	8,3	40,0	8,3	40,0	8,3	40,0	8,3	40,0
Einlage und Veräußerung ³⁷	8,1	38,6	8,3	40,0	8,3	40,0	8,3	40,0	8,3	40,0
Fremdfinanzierung ³⁸	5,5	9,1	5,5	9,1	5,5	9,1	5,5	9,1	5,5	9,1

Tabelle 3: Mindestrenditen r^* und effektive tarifliche Grenzsteuersätze s^* aus Sicht eines Nullbesteuerten (in Prozent)

In allen betrachteten Fällen wird ein unternehmerisches Engagement aus Sicht des Nullbesteuerten (Tabelle 3) nach derzeitigem Recht (Fall 1) gegenüber einer privaten Finanzanlage diskriminiert. Bei Personenunternehmen sowie einer fremdfinanzierten Kapitalgesellschaft ist dafür die volle beziehungsweise hälftige Gewerbesteuerbelastung verantwortlich.³⁹ Eigenfinanzierte Investitionen in Kapitalgesellschaften werden zusätzlich durch die definitive Körperschaftsteuer benachteiligt. Als einzige der hier untersuchten Neuregelungen wirkt sich die Erhöhung des Körperschaftsteuertarifs (Fall 2) aus. Die Steuerbelastung eigenfinanzierter Investitionen der Kapitalgesellschaften steigt dadurch an. Da hinsichtlich der Zinsbesteuerung ein Wahlrecht zur günstigeren Regelbesteuerung geplant ist und der Grundfreibetrag auch auf pauschal besteuerte Veräußerungsgewinne anwendbar ist (§ 32a Abs. 7 S. 4 EStG-E), ändert sich durch die Einführung

³⁴ Die Mindestrendite beträgt $r^* = i \cdot (1 - s_i) / (1 - s_p)$ mit: $s_p :=$ effektiver tariflicher Steuersatz auf Gewinne der Personenunternehmen unter Berücksichtigung der pauschalen Gewerbesteueranrechnung. Geht die Anrechnung wie in diesem Fall ins Leere, so gilt $s_p = s_g$ mit: $s_g = M \cdot H / (1 + M \cdot H) :=$ effektiver Gewerbesteuersatz mit: $M :=$ Steuermesszahl (5 %); $H :=$ Hebesatz (400 %). Greift die Anrechnung uneingeschränkt, so gilt $s_p = s_e + s_g \cdot (1 - s_e) - f \cdot M \cdot (1 - s_g) \cdot (1 + s_{\text{sol}})$ mit $f :=$ Satz der pauschalen Anrechnung der Gewerbesteuer (1,8); $s_e :=$ persönlicher Einkommensteuersatz zuzüglich Solidaritätszuschlag; $s_{\text{sol}} :=$ Steuersatz des Solidaritätszuschlags.

³⁵ $r^* = i \cdot [1 - s_e - 0,5 \cdot (s_p - s_e)] / (1 - s_p)$.

³⁶ $r^* = i \cdot (1 - s_i) / [(1 - s_k) \cdot (1 - s_d)]$ mit: $s_k = s_{kn} + s_g - s_{kn} \cdot s_g :=$ kombinierte körperschaft- und gewerbesteuerliche Belastung, mit: $s_{kn} :=$ Körperschaftsteuersatz, $s_d :=$ hälftiger Einkommenssteuersatz, jeweils zuzüglich Solidaritätszuschlag.

³⁷ $r^* = i \cdot (1 - s_i) / [(1 - s_k) \cdot (1 - s_v)]$ mit: $s_v :=$ effektiver Steuersatz auf Veräußerungsgewinne.

³⁸ $r^* = i / (1 - s_{gf})$, mit $s_{gf} = 0,5 \cdot M \cdot H / (1 + 0,5 \cdot M \cdot H) :=$ effektive Gewerbesteuerbelastung der Fremdkapitalzinsen.

³⁹ Die pauschale Gewerbesteueranrechnung greift nicht, da keine Einkommensteuer anfällt.

der Pauschalsteuersätze (Fälle 3 und 4) die Belastung des Nullbesteuerten nicht. Die Kombination aller drei Maßnahmen (Fall 5) führt damit zum gleichen Ergebnis wie die alleinige Erhöhung des Körperschaftsteuersatzes.

Fall	(1)		(2)		(3)		(4)		(5)	
Körperschaftsteuersatz (%) pauschal besteuerte Einkünfte	25		26,5		26,5		26,5		26,5	
Maßgröße	–		–		Zins		VÄG		Zins; VÄG	
	r^*	s^*	r^*	s^*	r^*	s^*	r^*	s^*	r^*	s^*
Personenunternehmen										
Eigenfinanzierung	5,0	51,4	5,0	51,4	7,6	51,4	5,0	51,4	7,6	51,4
Fremdfinanzierung (Dritte)	5,0	51,3	5,0	51,3	5,0	26,5	5,0	51,3	5,0	26,5
Kapitalgesellschaft										
Einlage und Ausschüttung	5,3	54,3	5,5	55,3	8,2	55,3	5,5	55,3	8,2	55,3
Einlage und Veräußerung (steuerfrei)	4,0	38,6	4,1	40,0	6,1	40,0	4,4	44,7	6,7	44,7
-- (§ 23 EStG)	5,3	54,3	5,5	55,3	8,2	55,3	4,4	44,7	6,7	44,7
-- (§ 17 EStG)	5,3	54,3	5,5	55,3	8,2	55,3	5,5	55,3	8,2	55,3
Fremdfinanzierung	5,5	55,6	5,5	55,6	5,5	33,1	5,5	55,6	5,5	33,1

Tabelle 4: *Mindestrenditen r^* und effektive tarifliche Grenzsteuersätze s^* aus Sicht eines dem Spitzensteuersatz unterliegenden Investors (in Prozent)*

Greift der Spitzensteuersatz (Tabelle 4), so ergibt sich unter den hiesigen Annahmen nach geltendem Recht (Fall 1) ein relativ homogenes Bild. Kapitalgesellschaften werden regelmäßig etwas höher belastet als Personenunternehmen. Deren Gewerbesteuer wird durch § 35 EStG weitgehend eliminiert. Zusammen mit der Einkommensteuer ergibt sich eine niedrigere Belastung als bei eigenfinanzierten Investitionen der Kapitalgesellschaften, die durch Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer und hälftige Einkommensteuer bestimmt wird. Auch die von hälftiger Gewerbesteuer und voller Einkommensteuer geprägte Belastung der fremdfinanzierten Investitionen der Kapitalgesellschaften wird bei den Personenunternehmen unterschritten.

Das sowohl für Dividenden als auch für steuerpflichtige Veräußerungsgewinne geltende Halbeinkünfteverfahren belastet die Gewinnausschüttung unter den hier getroffenen Annahmen genauso hoch wie den Gewinnverkauf.⁴⁰ Gelingt es dem Investor, die Gewinne unversteuert zu veräußern, so erreicht er eine niedrigere Steuerbelastung als bei der privaten Finanzanlage und als in einem Personenunternehmen. Die kombinierte Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuerbelastung ist niedriger als die Einkommensteuerbelastung.

⁴⁰ Lässt man längere Thesaurierungszeiträume zu, so gilt dies nicht mehr, da der effektive Veräußerungsgewinnsteuersatz s_v dann entsprechend sinkt. Dadurch fallen die Mindestrenditen und die effektiven tariflichen Grenzsteuersätze.

Die Erhöhung des Körperschaftsteuersatzes (Fall 2) belastet mit Blick auf die Mindestrenditen wiederum nur eigenfinanzierte Investitionen der Kapitalgesellschaften. Eine niedrige Abgeltungssteuer auf Zinsen (Fall 3) lässt die Mindestrenditen fremdfinanzierter Investitionen unbeeinflusst. Zwar werden diese Renditen nun niedriger als zuvor besteuert, was der effektive tarifliche Grenzsteuersatz anzeigt. Jedoch wird auch die alternative Finanzanlage begünstigt, so dass es zu keiner Verschiebung zwischen beiden Alternativen kommt. Eigenfinanzierte Investitionen müssen hingegen zukünftig eine weitaus höhere Rendite erbringen, um mit der privaten Finanzanlage noch konkurrieren zu können.

Die Fremdfinanzierung durch Eigentümer von Personenunternehmen wird wie die Eigenfinanzierung besteuert. Demgegenüber würde den Eigentümern einer Kapitalgesellschaft für Zinsen aus Darlehen, die sie der Gesellschaft gewähren, der niedrige Steuersatz für Zinseinkünfte offen stehen. Die Mindestrendite einer mit Gesellschafterdarlehen finanzierten Investition einer Personenunternehmung liegt deswegen deutlich über der Mindestrendite einer in gleicher Weise finanzierten Investition einer Kapitalgesellschaft. Die Kapitalgesellschaft erlangt damit hinsichtlich der Gesellschafterfremdfinanzierung gegenüber den Personenunternehmen einen bedeutsamen Steuervorteil.

Die Einführung einer Pauschalsteuer auf Veräußerungsgewinne (Fall 4) zieht vormals nicht steuerbare Gewinnverkäufe zukünftig in den Kreis des § 23 EStG mit ein. Da der Pauschalsteuersatz unter dem halben Einkommensteuersatz liegt, ist eine Veräußerung nach § 23 EStG-E gegenüber der Ausschüttung vorteilhaft. Dies gilt auch gegenüber den durch § 17 EStG erfassten Veräußerungsgewinnen, welche wie Ausschüttungen weiterhin dem Halbeinkünfteverfahren unterliegen. Zuvor nicht steuerbare Veräußerungsvorgänge würden damit höher als bisher besteuert, zuvor nach § 23 EStG steuerpflichtige Veräußerungen niedriger.

Die geplanten Rechtsänderungen bei der Besteuerung der Veräußerungsgewinne könnte man als Schritt in Richtung auf eine synthetische Einkommensteuer begreifen, da vorher nicht steuerbare Veräußerungsgewinne nunmehr zu dem zu versteuernden Einkommen gezogen werden. Da dies jedoch mit einer Tariffdifferenzierung einhergeht, werden vergleichbare Gewinne unterschiedlich belastet. Das Prinzip des Halbeinkünfteverfahrens, Ausschüttungen und verkaufte Gewinne gleich zu belasten, wird nach wie vor verletzt.

Insgesamt werden die Änderungen von Mindestrendite und Steuerbelastung vor allem durch die niedrige Abgeltungssteuer auf Zinseinkünfte bestimmt. Diese benachteiligt massiv Investitionen, die mit Eigenkapital fi-

nanziert sind. Soweit Unternehmen der daraus resultierenden erhöhten Renditeanforderung nicht durch Fremdfinanzierung ausweichen können, schädigt eine solche Maßnahme – neben weiteren Änderungen, auf die im folgenden Abschnitt noch näher eingegangen wird – die binnenwirtschaftliche Investitionsbereitschaft. Der Abgeltungssatz von 25 Prozent gleicht zwar dem Satz der Körperschaftsteuer. Eigenfinanzierte Investitionen der Kapitalgesellschaften müssen jedoch zusätzlich noch die volle Gewerbesteuer (im Vergleich zur hälftigen bei Fremdfinanzierung) sowie die hälftige Einkommensteuer des Anteilseigners erwirtschaften. Bei Personenunternehmen ist die Belastung der Gewinne selbst dann, wenn die Gewerbesteuer sich wegen der pauschalen Anrechnung nicht auswirkt, fast doppelt so hoch wie die Belastung einer mit dem Abgeltungssatz besteuerten Finanzanlage.

Die überaus deutliche Diskriminierung der Eigenfinanzierung lässt es dringend geraten erscheinen, entweder von einer niedrigen Abgeltungssteuer auf Zinseinkünfte Abstand zu nehmen oder mit Eigenkapital finanzierte Investitionen vergleichbar zu besteuern. Dies könnte mittels der oben erwähnten dualen Einkommensteuer geschehen. In diesem Fall sind Gewinne, Zinsen und weitere Kapitaleinkommen einem einheitlichen Steuersatz zu unterwerfen. Besondere Aufmerksamkeit muss der zweifachen Besteuerung der Gewinne von Kapitalgesellschaften gelten. Sie diskriminiert eigenfinanzierte Investitionen und sollte daher abgebaut werden.⁴¹ Letztlich ist eine grundsätzliche Entscheidung hinsichtlich der Integration der Unternehmensbesteuerung in die Einkommensteuer mit rechtlich sowie wirtschaftlich nachvollziehbaren Kriterien für die Abgrenzung der betrieblichen von der nicht betrieblichen Sphäre erforderlich. Dabei sind auch die grenzüberschreitenden Implikationen sowie die relevanten Vorgaben des Europarechts zu berücksichtigen.

4.5 *Auswirkungen auf die Rahmenbedingungen für Investitionen*

4.5.1 *Ausgangspunkt der Überlegungen*

Aus ökonomischer Sicht sind steuerliche Maßnahmen vor allem daran zu messen, wie sie die Investitionstätigkeit beeinflussen. Die Besteuerung sollte einzelne Investitionen weder fördern noch benachteiligen und sichere

⁴¹ Zu ähnlichen Plänen vgl. U.S. Department of the Treasury, Fact Sheet: Ending the Tax on Corporate Earnings, Pressemitteilung KD-3761 vom 14.1.2003. Vgl. auch Kirchhof, P., StW 2002, S. 3-22, der eine rechtsformneutrale Besteuerung mittels einer abschließenden Unternehmenssteuer anstrebt.

gegenüber riskanten Verwendungen des Kapitals nicht bevorzugen, so dass das Kapital seiner jeweils produktivsten Verwendung zugeführt wird. Vor allem innovative Investitionen, die für das Wirtschaftswachstum von großer Bedeutung sind, versprechen zwar hohe Erträge, sind aber auch mit entsprechenden Verlustgefahren verbunden. Die Besteuerung darf die Bereitschaft zur Übernahme des Investitionsrisikos deswegen nicht vermindern.

Bei der Beurteilung des steuerlichen Investitionsklimas im Inland stehen zunächst die mit Eigenkapital finanzierten Investitionen insbesondere kleiner und mittelständischer Unternehmen im Vordergrund. Deren erwartete Renditen sind mit der Verzinsung einer alternativen Anlage der Mittel durch die Unternehmer zu vergleichen. Darüber hinaus geht es darum, die Investitionen international agierender Unternehmen nach Deutschland zu lenken. Hier kommt es auf den Vergleich der Unternehmenssteuerbelastungen im Inland und im Ausland an. In beiden Fällen führen tendenziell Entlastungen bei der Unternehmensbesteuerung zu besseren Investitionsbedingungen.

Das deutsche Unternehmenssteuerrecht weicht aus vielerlei Gründen vom Leitbild einer Besteuerung ab, welche die Investitionstätigkeit nicht beeinflusst. Im internationalen Vergleich ist die deutsche Unternehmenssteuerbelastung zudem vergleichsweise hoch.⁴² Daher muss Deutschland die steuerlichen Bedingungen für Investitionen verbessern. Dazu ist grundsätzlich eine Politik geeignet, welche punktuelle steuerliche Vergünstigungen streicht und das dadurch gewonnene Steueraufkommen verwendet, die tariflichen Steuersätze zu senken.⁴³ Ein Abbau von Steuervergünstigungen ist vor diesem Hintergrund sehr zu begrüßen. Der Gesetzentwurf enthält zahlreiche die Bemessungsgrundlage verbreiternde Regelungen. Diese konzentrieren sich allerdings auf die Unternehmen und werden zudem nicht von einer gleichzeitigen allgemeinen Senkung der Steuersätze auf die Unternehmensgewinne begleitet. Nach den entlastenden Reformen der vergangenen Jahre brächten die geplanten Maßnahmen des Steuervergünstigungsabbaugesetzes einen erneuten Anstieg der Steuerbelastung.

Die Bundesregierung setzt den Mehrbelastungen der Unternehmen nicht die dringend notwendigen, zumindest kompensierenden Tarifentlastungen entgegen. Dieses Vorgehen dürfte auch auf das schwindende Aufkommen der Körperschaftsteuer des vergangenen Jahres zurückzuführen sein. Der Einbruch der Körperschaftsteuer wurde jedoch in erster Linie von der

⁴² Vgl. dazu sowie zu den im Folgenden beschriebenen Auswirkungen der Reformvorschläge die Ergebnisse in Abschnitt 3.

⁴³ Diese Strategie der EU-Mitgliedstaaten wird ausdrücklich auch von der EU-Kommission unterstützt, vgl. Europäische Kommission, Steuerpolitik in der Europäischen Union – Prioritäten für die nächsten Jahre, KOM(2001) 260 endgültig, 2001, S. 9.

schlechten Konjunktur sowie durch die Umstellung des Körperschaftsteuersystems verursacht.⁴⁴ Das Körperschaftsteueraufkommen wird sich wieder erholen, und es wäre deshalb fehlgeleitet, wegen einer zeitlich begrenzten Verringerung des Steueraufkommens die Unternehmenssteuerbelastung zu erhöhen.

4.5.2 *Verschärfungen bei der steuerlichen Gewinnermittlung*

Viele der geplanten Änderungen des Einkommensteuerrechts führen zu einem früheren Gewinnausweis, was einer unverzinslichen Zwangsanleihe des Staates bei den Unternehmen gleichkommt. Der Gesetzgeber begründet sein Vorgehen unter anderem mit der Verstetigung der Steuereinnahmen.⁴⁵ Die Unternehmen werden in einer schlechten wirtschaftlichen Lage gezwungen, weitere Mittel an den Staat abzuführen, so dass ihr Finanzierungsbedarf steigt. Findet der Staat als Kreditnehmer jedoch bessere Verschuldungsmöglichkeiten und Darlehenskonditionen vor als ein regelmäßig mit sehr speziellen Risiken behaftetes Unternehmen, so sind Unternehmen ineffizientere Versicherer gegen Liquiditätsengpässe für den Staat, als der Staat es für die Unternehmen sein kann. Eine Verstetigung der Steuereinnahmen zu Lasten der Unternehmen erhöht damit tendenziell deren Insolvenzanfälligkeit. Der Einwand, auch der Staat stoße derzeit an Grenzen der Verschuldung, überzeugt nicht. Denn die Alternative zur weiteren Belastung der Unternehmen besteht in einer Verringerung der staatlichen Ausgaben, an erster Stelle der Subventionen.

Die beschriebenen Änderungen der steuerlichen Gewinnermittlung haben tendenziell zur Folge, dass Steuerzahlungen zukünftig früher zu leisten sind. Inwieweit damit Steuervergünstigungen abgebaut werden, lässt sich schwerlich ermitteln.⁴⁶

Steuerliche Mehrbelastungen engen die unternehmerischen Spielräume bei der Innenfinanzierung ein und verschlechtern die Investitionsbedingungen der kleinen und mittleren Unternehmen, die den organisierten Kapitalmarkt nicht oder nur sehr begrenzt in Anspruch nehmen können. Zwar spielen steuerliche Regelungen, die an vergangene, bereits verwirklichte Sachverhalte anknüpfen, über den Entzug liquider Mittel hinaus für künftige Investitionsentscheidungen keine direkte Rolle. Sie können jedoch das Vertrauen

⁴⁴ Vgl. Deutsche Bundesbank, Monatsbericht Dezember 2002, S. 23-26; Bundesministerium der Finanzen, Die Unternehmenssteuerreform – ein überzeugendes Konzept, Pressemitteilung vom 18. Februar 2002.

⁴⁵ Vgl. BT-Drucksache 15/119 vom 2.12.2002, S. 44-46.

⁴⁶ Vgl. nur Schneider, D., Steuerlast und Steuerwirkung, 2002, S. 97-136.

der Wirtschaft in die Kontinuität der Steuerpolitik unterminieren und damit auch in späteren Jahren gesetzte Anreize wirkungslos machen. Deswegen ist auch der Eingriff in vorhandene Anrechnungsguthaben bei der Körperschaftsteuer vermutlich nicht folgenlos.

Die geplanten Änderungen der Gewinnermittlung werden sich negativ auf die Investitionen auswirken, wenn diese Regelungen in die Kalküle der Entscheider in den Unternehmen eingehen. Jüngste empirische Ergebnisse deuten darauf hin, dass Steuertarife sowie planmäßige Abschreibungen eher berücksichtigt werden als beispielsweise Rückstellungen oder Teilwertabschreibungen.⁴⁷ Danach sind es vor allem die Verschlechterung der Abschreibungsmöglichkeiten und unter Umständen der Vorratsbewertung, welche das Investitionsklima beeinträchtigen.

4.5.3 *Beschränkungen der Verlustverrechnung*

Besonders schädlich für die Investitionstätigkeit sind die geplanten Beschränkungen der Verlustverrechnung. Sowohl aus Gründen der Steuersystematik als auch aus ökonomischer Sicht müssen Gewinne und Verluste steuerlich gleich behandelt werden. Steuersystematisch gilt es, das Nettoprinzip durchzusetzen. Ökonomisch geht es darum, riskante Verwendungen des Kapitals nicht gegenüber sicheren Anlagen steuerlich zu benachteiligen. Dies gilt auch für Verluste der Kapitalgesellschaften, die von den hinter ihnen stehenden natürlichen Personen getragen werden. Aus dieser Sicht sind im Verlustfall sofortige Steuergutschriften erforderlich; ersatzweise muss ein verzinslicher Verlustvortrag erfolgen. Bei Kapitalgesellschaften kommt die Übertragbarkeit von wirtschaftlich getragenen Verlusten zumindest zwischen verschiedenen Kapitalgesellschaften hinzu.

Einschränkungen der Verlustverrechnung sind dann gerechtfertigt, wenn Verluste von den sie geltend machenden Steuerpflichtigen wirtschaftlich tatsächlich nicht zu tragen sind. Dies kann aus Lenkungs Vorschriften des Steuerrechts resultieren, wie zum Beispiel Sonderabschreibungen. Die richtige Maßnahme ist in diesen Fällen allerdings nicht die Beschränkung des Verlustausgleichs, sondern die Beseitigung der den Verlust verursachenden

⁴⁷ Vgl. Wagner, F.W., BB 2002, 1885-1892. Grundsätzlich dürfte es Entscheidern leichter fallen, Steuertarife und planmäßige Abschreibungen einzubeziehen als nur sehr bedingt einzelnen Investitionen zurechenbare Rückstellungen oder schwer prognostizierbare künftige Teilwertabschreibungen.

Lenkungsvorschrift. Gemessen daran geht der Gesetzentwurf in die falsche Richtung.⁴⁸

Soweit durch die Beschränkung des Verlustausgleiches steuerliche Abzüge über die Zeit gestreckt werden, kommt es für die betroffenen Unternehmen zu negativen Zins- und Liquiditätseffekten. Das erklärte Ziel einer Verstetigung der Steuereinnahmen dürfte dadurch tendenziell erreicht werden, allerdings zum Preis einer wie oben dargelegt erhöhten Insolvenzfälligkeit. Der Umstand, dass Verluste erst spät Steuerzahlungen mindern oder möglicherweise nie steuerlich wirksam werden, beeinträchtigt die Investitionstätigkeit. Dies betrifft vor allem junge Unternehmen, Unternehmen mit stark schwankenden Ergebnissen, darunter insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen, die weniger diversifiziert sind als Großunternehmen, sowie solche, die nach einer Krise wieder erste Gewinne erwirtschaften. Gerade besonders innovative und damit auch riskante Unternehmen, denen eine Schlüsselrolle für die weitere Entwicklung des Standortes Deutschland zukommt, werden in ihrer Innen- und Außenfinanzierungskraft durch die geplanten Beschränkungen des Verlustausgleiches stark beeinträchtigt. Die Gefahr, dass Verluste bei der Übernahme eines erfolgreichen Start-Ups durch ein etabliertes Unternehmen endgültig verloren gehen, nimmt zu. Der zwischenzeitlich vorgeschlagene Sockelbetrag für Verluste in Höhe von 100.000 Euro, die weiterhin unbeschränkt in jeder Periode verrechnet werden dürfen, mag zwar oftmals Abhilfe schaffen. Weshalb werden dann aber Beschränkungen, die eine Sonderbelastung für größere Investitionsvorhaben beziehungsweise größere Wirtschaftseinheiten darstellen, überhaupt eingeführt?

Eine aus der Sicht des Gesetzgebers erfolgreiche Beschränkung der Verlustverrechnung muss Gestaltungen zur Verschiebung von steuerlichen Verlusten zwischen Steuersubjekten unterbinden. Die zeitliche Streckung der Nutzung von Verlustvorträgen (§ 10d Abs. 2 S. 2 EStG-E, § 10a S. 1 GewStG-E) wird deswegen flankiert von zahlreichen Einschränkungen bei der Übertragbarkeit dieser Verlustvorträge.⁴⁹

Betriebswirtschaftlich sinnvolle Umstrukturierungen sollten nicht durch die Besteuerung behindert werden. Dieses Ziel⁵⁰ wird durch die Verlustver-

⁴⁸ Vgl. dazu auch Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen, Stellungnahme zum Entwurf eines Steuervergünstigungsabbaugesetzes, 2002, (Download: <http://www.bundesfinanzministerium.de/Anlage16169/Stellungnahme-zum-Entwurf-eines-Steuervergünstigungsabbaugesetzes.pdf>; Zugriff 3.2.2003).

⁴⁹ Vgl. im Detail nochmals Abschnitt 2.

⁵⁰ Selbst das Bundesministerium der Finanzen hat erst kürzlich zur Begründung der systematisch gerechtfertigten Veräußerungsgewinnbefreiungen des Steuersenkungsgesetzes die Hoffnung einer Entflechtung der sogenannten "Deutschland-AG" geäußert. Vgl. Bundesministerium der

rechnungsbeschränkung konterkariert. Zwar dürften viele Konzerne weiterhin Wege finden, Umstrukturierungen ohne steuerliche Nachteile vorzunehmen. Unternehmen könnten beispielsweise gewinnbringende Betriebe in Verlustgesellschaften einbringen. In diesem Fall bleiben die geplanten Maßnahmen wirkungslos. Allerdings ist die Gefahr nicht von der Hand zu weisen, dass der Gesetzgeber auf derartige Gestaltungen mit weiteren Abwehrmaßnahmen reagiert und damit unbeabsichtigt weiteren Schaden für die Investitionen anrichtet. Ebenso ist die Gefahr nicht zu unterschätzen, dass der Steuer ausweichenden Unternehmen dadurch nichtsteuerliche Kosten entstehen, beispielsweise durch die Wahl einer betriebswirtschaftlich ansonsten nicht optimalen Konzernstruktur. Unternehmen, die der Verschärfung der Verlustverrechnung nicht ausweichen können, werden dagegen eine höhere Steuerbelastung erfahren und eine entsprechende Einschränkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit hinnehmen müssen.

Die Einschränkungen bei der Geltendmachung von Verlustvorträgen und körperschaftsteuerlichen Anrechnungsguthaben sowie die Verschärfungen bei der gewerbsteuerlichen und körperschaftsteuerlichen Organschaft tragen nicht der wirtschaftlichen Einheit verbundener Unternehmen Rechnung. Dies mindert die Attraktivität Deutschlands als Standort multinationaler Konzerne. Schon heute ist abzusehen, dass der von Deutschland eingeschlagene Weg bald zu Konflikten mit einer Steuerpolitik in Europa führen wird, die steuerliche Hindernisse der europaweiten Unternehmenstätigkeit durch eine stärker auf den Konzerngewinn abstellende Besteuerung überwinden will.⁵¹

4.5.4 *Erhöhung der körperschaftsteuerlichen Tarifbelastung*

Die Erhöhung des Körperschaftsteuersatzes um 1,5 Prozentpunkte verschlechtert zwar, wie in Abschnitt 3 gezeigt, die Investitionsbedingungen und mindert die internationale Standortattraktivität Deutschlands. Bleibt sie jedoch tatsächlich auf ein Jahr beschränkt, so dürften diese Effekte eher gering sein. Wirksamer könnte aber das Signal sein, das von der Steuersatzerhöhung für die Investoren ausgeht. Die Bundesregierung hat deutlich gemacht, dass sie bereit ist, von einer angekündigten Linie der Steuersenkung abzuweichen, und sie erzwingt außerdem eine Auflösung stiller Reserven im Zeitraum der kurzfristigen Tarifierhöhung. Die derzeit wohl wichtigste

Finanzen, Die Unternehmenssteuerreform – ein überzeugendes Konzept, Pressemitteilung vom 18. Februar 2002.

⁵¹ Vgl. zu den Vorschlägen Europäische Kommission, Ein Binnenmarkt ohne steuerliche Hindernisse, KOM(2001) 582 endg., 2001, sowie ausführlich European Commission, Company Taxation in the Internal Market, 2002, S. 457-516.

Voraussetzung für eine Belebung der Investitionstätigkeit in Deutschland dürfte deswegen sein, dass die Investoren wieder Vertrauen in die Stetigkeit einer Steuerpolitik gewinnen, welche vernünftige Rahmenbedingungen für Investitionen schafft.

5 *Fazit*

Zahlreiche der im Entwurf sowie im Umfeld des Steuervergünstigungsabbaugesetzes vorgesehenen Maßnahmen führen zu einer Schwächung der Investitionsbereitschaft, zu einer Verschlechterung der steuerlichen Standortbedingungen, zu einer weiteren Zersplitterung der Systematik des Steuerrechts sowie zu zunehmenden Besteuerungsunterschieden im Hinblick auf die Finanzierung und die Rechtsform von Unternehmen. Wichtigen Einflüssen des Europarechts wird zu wenig Bedeutung beigemessen. Zudem hat die deutsche Steuerpolitik aufgrund ihrer Sprunghaftigkeit an Glaubwürdigkeit eingebüßt und Investoren sowie Bürgern viel Planungssicherheit genommen.

Die Unternehmensbesteuerung bedarf einer konzeptionellen Neuordnung. Nötig sind eine grundsätzliche Entscheidung hinsichtlich der Integration der Unternehmensbesteuerung in die Einkommensteuer sowie rechtlich und wirtschaftlich nachvollziehbare Kriterien für die Abgrenzung der betrieblichen von der nicht betrieblichen Sphäre. Dabei sind die grenzüberschreitenden Implikationen sowie die relevanten Vorgaben des Europarechts zu berücksichtigen.

Die derzeit wohl wichtigste Voraussetzung für eine Belebung der Investitionstätigkeit in Deutschland ist es jedoch, dass nationale und ausländische Investoren wieder Vertrauen in die Stetigkeit einer ökonomisch vernünftigen Steuerpolitik gewinnen.

Das Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH (ZEW) ist ein Wirtschaftsforschungsinstitut mit Sitz in Mannheim, das 1990 auf Initiative der Landesregierung Baden-Württemberg, der Landeskreditbank Baden-Württemberg und der Universität Mannheim gegründet wurde und im April 1991 seine Arbeit aufnahm. Der Arbeit des ZEW liegen verschiedene Aufgabenstellungen zugrunde:

- ▷ interdisziplinäre Forschung in praxisrelevanten Bereichen,
- ▷ Informationsvermittlung,
- ▷ Wissenstransfer und Weiterbildung.

Im Rahmen der Projektforschung werden weltwirtschaftliche Entwicklungen und insbesondere die mit der europäischen Integration einhergehenden Veränderungsprozesse erfaßt und in ihren Wirkungen auf die deutsche Wirtschaft analysiert. Priorität besitzen Forschungsvorhaben, die für Wirtschaft und Wirtschaftspolitik praktische Relevanz aufweisen. Die Forschungsergebnisse werden sowohl im Wissenschaftsbereich vermittelt als auch über Publikationsreihen, moderne Medien und Weiterbildungsveranstaltungen an Unternehmen, Verbände und die Wirtschaftspolitik weitergegeben.

Recherchen, Expertisen und Untersuchungen können am ZEW in Auftrag gegeben werden. Der Wissenstransfer an die Praxis wird in Form spezieller Seminare für Fach- und Führungskräfte aus der Wirtschaft gefördert. Zudem können sich Führungskräfte auch durch zeitweise Mitarbeit an Forschungsprojekten und Fallstudien mit den neuen Entwicklungen in der empirischen Wissenschaftsforschung und spezifischen Feldern der Wirtschaftswissenschaften vertraut machen.

Die Aufgabenstellung des ZEW in der Forschung und der praktischen Umsetzung der Ergebnisse setzt Interdisziplinarität voraus. Die Internationalisierung der Wirtschaft, vor allem aber der euro-

päische Integrationsprozeß werfen zahlreiche Probleme auf, in denen betriebs- und volkswirtschaftliche Aspekte zusammentreffen. Im ZEW arbeiten daher Volkswirte und Betriebswirte von vornherein zusammen. Je nach Fragestellung werden auch Juristen, Sozial- und Politikwissenschaftler hinzugezogen.

Forschungsprojekte des ZEW sollen Probleme behandeln, die für Wirtschaft und Wirtschaftspolitik praktische Relevanz aufweisen. Deshalb erhalten Forschungsprojekte, die von der Praxis als besonders wichtig eingestuft werden und für die gleichzeitig Forschungsdefizite aufgezeigt werden können, eine hohe Priorität. Die Begutachtung von Projektanträgen erfolgt durch den wissenschaftlichen Beirat des ZEW. Forschungsprojekte des ZEW behandeln vorrangig Problemstellungen aus den folgenden Forschungsbereichen:

- ▷ Internationale Finanzmärkte und Finanzmanagement,
 - ▷ Arbeitsmärkte, Personalmanagement und Soziale Sicherung,
 - ▷ Industrieökonomik und Internationale Unternehmensführung,
 - ▷ Unternehmensbesteuerung und Öffentliche Finanzwirtschaft,
 - ▷ Umwelt- und Ressourcenökonomik, Umweltmanagement
- sowie der Forschungsgruppe
- ▷ Informations- und Kommunikationstechnologien.

Zentrum für Europäische
Wirtschaftsforschung GmbH (ZEW)
L 7, 1 · D-68161 Mannheim
Postfach 10 34 43
D-68034 Mannheim
Telefon: 06 21/12 35-01
Telefax: 06 21/12 35-224
Internet: www.zew.de

In der Reihe ZEW-Dokumentation sind bisher erschienen:

Nr.	Autor(en)	Titel
93-01	Johannes Velling Malte Woydt	Migrationspolitiken in ausgewählten Industriestaaten. Ein synoptischer Vergleich Deutschland - Frankreich - Italien - Spanien - Kanada
94-01	Johannes Felder Dietmar Harhoff Georg Licht Eric Nerlinger Harald Stahl	Innovationsverhalten der deutschen Wirtschaft Ergebnisse der Innovationserhebung 1993
94-02	Dietmar Harhoff	Zur steuerlichen Behandlung von Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen. Eine internationale Bestandsaufnahme
94-03	Anne Grubb Suhita Osório-Peters (Hrsg.)	Abfallwirtschaft und Stoffstrommanagement. Ökonomische Instrumente der Bundesrepublik Deutschland und der EU
94-04	Jens Hemmelskamp (Hrsg.)	Verpackungsmaterial und Schmierstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen
94-05	Anke Saebetzki	Die ZEW-Umfrage bei Dienstleistungsunternehmen: Panellaufbau und erste Ergebnisse
94-06	Johannes Felder Dietmar Harhoff Georg Licht Eric Nerlinger Harald Stahl	Innovationsverhalten der deutschen Wirtschaft. Methodenbericht zur Innovationserhebung 1993
95-01	Hermann Buslei	Vergleich langfristiger Bevölkerungsvorausberechnungen für Deutschland
95-02	Klaus Rennings	Neue Wege in der Energiepolitik unter Berücksichtigung der Situation in Baden-Württemberg
95-03	Johannes Felder Dietmar Harhoff Georg Licht Eric Nerlinger Harald Stahl	Innovationsverhalten der deutschen Wirtschaft. Ein Vergleich zwischen Ost- und Westdeutschland
95-04	Ulrich Anders	<i>G-Mind – German Market Indicator</i> : Konstruktion eines Stimmungsbarometers für den deutschen Finanzmarkt
95-05	Friedrich Heinemann Martin Kukuk Peter Westerheide	Das Innovationsverhalten der baden-württembergischen Unternehmen – Eine Auswertung der ZEW/infas-Innovationserhebung 1993
95-06	Klaus Rennings Henrike Koschel	Externe Kosten der Energieversorgung und ihre Bedeutung im Konzept einer dauerhaft-umweltgerechten Entwicklung
95-07	Heinz König Alfred Spielkamp	Die Innovationskraft kleiner und mittlerer Unternehmen – Situation und Perspektiven in Ost und West
96-01	Fabian Steil	Unternehmensgründungen in Ostdeutschland
96-02	Norbert Ammon	Financial Reporting of Derivatives in Banks: Disclosure Conventions in Germany, Great Britain and the USA
96-03	Suhita Osório-Peters Karl Ludwig Brockmann	Nord-Süd Agrarhandel unter veränderten Rahmenbedingungen
96-04	Heidi Bergmann	Normsetzung im Umweltbereich. Dargestellt am Beispiel des Stromeinspeisungsgesetzes
96-05	Georg Licht Wolfgang Schnell Harald Stahl	Ergebnisse der Innovationserhebung 1995
96-06	Helmut Seitz	Der Arbeitsmarkt in Brandenburg: Aktuelle Entwicklungen und zukünftige Herausforderungen
96-07	Jürgen Egel Manfred Erbsland Annette Hügel Peter Schmidt	Der Wirtschaftsstandort Vorderpfalz im Rhein-Neckar-Dreieck: Standortfaktoren, Neugründungen, Beschäftigungsentwicklung
96-08	Michael Schröder Friedrich Heinemann Kathrin Kölbl Sebastian Rasch Max Steiger Peter Westernheide	Möglichkeiten und Maßnahmen zur Wahrung und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse zu Stuttgart
96-09	Olaf Korn Michael Schröder Andrea Szczesny Viktor Winschel	Risikomessung mit Shortfall-Maßen. Das Programm MAMBA – Metzler Asset Management Benchmark Analyzer
96-10	Manfred Erbsland	Die Entwicklung der Steuern und Sozialabgaben – ein internationaler Vergleich
97-01	Henrike Koschel Tobias F. N. Schmidt	Technologischer Wandel in AGE-Modellen: Stand der Forschung, Entwicklungsstand und -potential des GEM-E3-Modells
97-02	Johannes Velling Friedhelm Pfeiffer	Arbeitslosigkeit, inadäquate Beschäftigung, Berufswechsel und Erwerbsbeteiligung

97-03	Roland Rösch Wolfgang Bräuer	Möglichkeiten und Grenzen von Joint Implementation im Bereich fossiler Kraftwerke am Beispiel der VR China
97-04	Ulrich Anders Robert Dornau Andrea Szczesny	<i>G-Mind</i> – German Market Indicator. Analyse des Stimmungsindikators und seiner Subkomponenten.
97-05	Katinka Barysch Friedrich Heinemann Max Steiger	Bond Markets in Advanced Transition: A Synopsis of the Visegrád Bond Markets
97-06	Suhita Osório-Peters Nicole Knopf Hatice Aslan	Der internationale Handel mit Agrarprodukten – Umweltökonomische Aspekte des Bananenhandels
97-07	Georg Licht Harald Stahl	Ergebnisse der Innovationserhebung 1996
98-01	Horst Entorf Hannes Spengler	Kriminalität, ihr Ursachen und ihre Bekämpfung: Warum auch Ökonomen gefragt sind
98-02	Doris Blechinger Alfred Kleinknecht Georg Licht Friedhelm Pfeiffer	The Impact of Innovation on Employment in Europe – An Analysis using CIS Data
98-03	Liliane von Schuttenbach Krzysztof B. Matusiak	Gründer- und Technologiezentren in Polen 1997
98-04	Ulrich Kaiser Herbert S. Buscher	Der Service Sentiment Indicator – Ein Konjunkturklimaindikator für den Wirtschaftszweig unternehmensnahe Dienstleistungen
98-05	Max Steiger	Institutionelle Investoren und Coporate Governance – eine empirische Analyse
98-06	Oliver Kopp Wolfgang Bräuer	Entwicklungschancen und Umweltschutz durch Joint Implementation mit Indien
98-07	Suhita Osório-Peters	Die Reform der EU-Marktordnung für Bananen – Lösungsansätze eines fairen Handels unter Berücksichtigung der Interessen von Kleinproduzenten
98-08	Christian Geßner Sigurd Weinreich	Externe Kosten des Straßen- und Schienenverkehrslärms am Beispiel der Strecke Frankfurt – Basel
98-09	Marian Beise, Birgit Gehrke, u. a.	Zur regionalen Konzentration von Innovationspotentialen in Deutschland
98-10	Otto H. Jacobs, Dietmar Harhoff, Christoph Spengel, Tobias H. Eckerle, Claudia Jaeger, Katja Müller, Fred Ramb, Alexander Wünsche	Stellungnahme zur Steuerreform 1999/2000/2002
99-01	Friedhelm Pfeiffer	Lohnflexibilisierung aus volkswirtschaftlicher Sicht
99-02	Elke Wolf	Arbeitszeiten im Wandel. Welche Rolle spielt die Veränderung der Wirtschaftsstruktur?
99-03	Stefan Vögele Dagmar Nelissen	Möglichkeiten und Grenzen der Erstellung regionaler Emittentenstrukturen in Deutschland – Das Beispiel Baden-Württemberg –
99-04	Walter A. Oechsler Gabriel Wiskemann	Flexibilisierung von Entgeltsystemen – Voraussetzung für ein systematisches Beschäftigungsmanagement
99-05	Elke Wolf	Ingenieure und Facharbeiter im Maschinen- und Anlagenbau und sonstigen Branchen – Analyse der sozialdemographischen Struktur und der Tätigkeitsfelder
99-06	Tobias H. Eckerle, Thomas Eckert, Jürgen Egel, Margit Himmel, Annette Hügel, Thomas Kübler, Vera Lessat, Stephan Vaterlaus, Stefan Weil	Struktur und Entwicklung des Oberrheingraben als europäischer Wirtschaftsstandort – Kurzfassung –
00-01	Alfred Spielkamp, Herbert Berteit, Dirk Czarnitzki, Siegfried Ransch, Reinhard Schüssler	Forschung, Entwicklung und Innovation in produktionsnahen Dienstleistungsbereichen. Impulse für die ostdeutsche Industrie und Perspektiven.
00-02	Matthias Almus Dirk Engel Susanne Prantl	The „Mannheim Foundation Panels“ of the Centre for European Economic Research (ZEW)
00-03	Bernhard Boockmann	Decision-Making on ILO Conventions and Recommendations: Legal Framework and Application
00-04	Otto H. Jacobs, Christoph Spengel, Gerd Gutekunst, Rico A. Hermann, Claudia Jaeger, Katja Müller, Michaela Seybold, Thorsten Stetter, Michael Vituschek	Stellungnahme zum Steuersenkungsgesetz
00-05	Horst Entorf Hannes Spengler	Development and Validation of Scientific Indicators of the Relationship Between Criminality, Social Cohesion and Economic Performance.

00-06	Matthias Almus Jürgen Egel Dirk Engel Helmut Gassler	Unternehmensgründungsgeschehen in Österreich bis 1998. ENDBERICHT zum Projekt Nr. 1.62.00046 im Auftrag des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr (BMWV) der Republik Österreich.
00-07	Herbert S. Buscher Claudia Stirböck Tereza Tykvová Peter Westerheide	Unterschiede im Transmissionsweg geldpolitischer Impulse. Eine Analyse für wichtige Exportländer Baden-Württembergs in der Europäischen Währungsunion.
00-08	Helmut Schröder Thomas Zwick	Identifizierung neuer oder zu modernisierender, dienstleistungsbezogener Ausbildungsberufe und deren Qualifikationsanforderungen <i>Band 1:</i> Gesundheitswesen; Botanische/Zoologische Gärten/Naturparks; Sport <i>Band 2:</i> Werbung; Neue Medien; Fernmeldedienste; Datenverarbeitung und Datenbanken <i>Band 3:</i> Technische Untersuchung und Beratung; Architektur- und Ingenieurbüros; Unternehmens- und Public-Relations-Beratung <i>Band 4:</i> Verwaltung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen; Mit dem Kredit- und Versicherungsgewerbe verbundene Tätigkeiten; Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung; Messewirtschaft <i>Band 5:</i> Vermietung beweglicher Sachen ohne Bedienungspersonal; Gewerbsmäßige Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften; Personen- und Objektschutzdienste; Verkehrsvermittlung; Reiseveranstalter und Fremdenführer
00-09	Wolfgang Franz, Martin Gutzeit, Jan Lessner, Walter A. Oechsler, Friedhelm Pfeiffer, Lars Reichmann, Volker Rieble, Jochen Roll	Flexibilisierung der Arbeitsentgelte und Beschäftigungseffekte. Ergebnisse einer Unternehmensbefragung.
00-10	Norbert Janz	Quellen für Innovationen: Analyse der ZEW-Innovationserhebungen 1999 im Verarbeitenden Gewerbe und im Dienstleistungssektor.
00-11	Matthias Krey Sigurd Weinreich	Internalisierung externer Klimakosten im Pkw-Verkehr in Deutschland.
00-12	Karl Ludwig Brockmann Christoph Böhringer Marcus Stronzik	Flexible Instrumente in der deutschen Klimapolitik – Chancen und Risiken
00-13	Marcus Stronzik Birgit Dette Anke Herold	„Early Crediting“ als klimapolitisches Instrument. Eine ökonomische und rechtliche Analyse
00-14	Dirk Czarnitzki Christian Rammer Alfred Spielkamp	Interaktion zwischen Wissenschaft und Wirtschaft in Deutschland. Ergebnisse einer Umfrage bei Hochschulen und öffentlichen Forschungseinrichtungen.
00-15	Dirk Czarnitzki Jürgen Egel Thomas Eckert Cristina Elschner	Internetangebote zum Wissens- und Technologietransfer in Deutschland. Bestandsaufnahme, Funktionalität und Alternativen.
01-01	Matthias Almus, Susanne Prantl, Josef Brüderl, Konrad Stahl, Michael Woywode	Die ZEW-Gründerstudie – Konzeption und Erhebung.
01-02	Charlotte Lauer	Educational Attainment: A French-German Comparison
01-03	Martin Gutzeit Hermann Reichold Volker Rieble	Entgeltflexibilisierung aus juristischer Sicht. Juristische Beiträge des interdisziplinären Symposiums „Flexibilisierung des Arbeitsentgelts aus ökonomischer und juristischer Sicht“ am 25. und 26. Januar 2001 in Mannheim.
02-01	Dirk Engel Helmut Fryges	Aufbereitung und Angebot der ZEW Gründungsindikatoren.
02-02	Marian Beise Thomas Cleff Oliver Heneric Christian Rammer	Lead Markt Deutschland. Zur Position Deutschlands als führender Absatzmarkt für Innovationen. Thematische Schwerpunktstudie im Rahmen der Berichterstattung zur Technologischen Leistungsfähigkeit im Auftrag des bmb+f (Endbericht).
03-01	Otto H. Jacobs Ulrich Schreiber Christoph Spengel Gerd Gutekunst Lothar Lammersen	Stellungnahme zum Steuervergünstigungsabbaugesetz und zu weiteren steuerlichen Maßnahmen